

**Mineralbrunnen Überkingen-Teinach
Aktiengesellschaft**

**Formwechsel in eine
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG	3
2.1	Allgemeine Informationen über die MinAG	3
2.1.1	Unternehmensgegenstand gemäß Satzung	3
2.1.2	Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG	4
2.2	Geschäftstätigkeit der MinAG Gruppe	4
2.2.1	Strategie der MinAG Gruppe	4
(a)	<i>Fokussierung auf regionale Marken im Markt für alkoholfreie Getränke</i>	4
(b)	<i>Ausbau der Marktanteile durch hochwertiges Produkt- und Markenportfolio</i>	5
(c)	<i>Effiziente Kostenstruktur</i>	5
(d)	<i>Moderne Technologien</i>	5
2.2.2	Die Unternehmensbereiche der MinAG Gruppe	5
2.3	Konzernstruktur und Beteiligungen	6
2.3.1	Konzernstruktur.....	6
2.3.2	MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH	6
(a)	<i>Kerndaten und Kapitalstruktur</i>	6
(b)	<i>Unternehmensgegenstand gemäß Satzung</i>	6
(c)	<i>Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben</i>	7
2.3.3	Mineralbrunnen Teinach GmbH.....	7
(a)	<i>Kerndaten und Kapitalstruktur</i>	7
(b)	<i>Unternehmensgegenstand gemäß Satzung</i>	7
(c)	<i>Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben</i>	7
2.3.4	Krumbach GmbH.....	8
(a)	<i>Kerndaten und Kapitalstruktur</i>	8
(b)	<i>Unternehmensgegenstand gemäß Satzung</i>	8
(c)	<i>Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben</i>	8
2.3.5	NiehoFFs Vaihinger Fruchtsaft GmbH.....	9
(a)	<i>Kerndaten und Kapitalstruktur</i>	9
(b)	<i>Unternehmensgegenstand gemäß Satzung</i>	9
(c)	<i>Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben</i>	9
2.3.6	Weitere Konzern- und Beteiligungsgesellschaften	10
2.4	Organe der MinAG	10

2.5	Kapitalverhältnisse	11
2.5.1	Allgemein	11
2.5.2	Aktionärsstruktur	11
	(a) <i>Stammaktien an der MinAG (insgesamt 6.314.700)</i>	11
	(b) <i>Vorzugsaktien an der MinAG (insgesamt 2.187.360)</i>	11
3	Wirtschaftliche und Rechtliche Begründung des Formwechsels	12
3.1	Vorteile eines Formwechsels in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien für die Gesellschaft und die Aktionäre	12
3.1.1	Herstellen der strukturellen Voraussetzungen für einen unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt durch Trennung von Geschäftsleitung und Kapitalbeteiligung	12
3.1.2	Sicherung der Kompetenz und Erfahrung der familiengeführten Karlsberg Gruppe	13
3.1.3	Interessen der Karlsberg Gruppe	13
3.1.4	Interessen der übrigen Aktionäre	14
3.1.5	Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs	15
3.2	Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses der Aktionäre	15
3.3	Kosten des Formwechsels	16
3.4	Alternative Maßnahmen	16
3.4.1	Absehen vom Formwechsel	16
3.4.2	Ausgabe von weiteren Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	16
3.4.3	Entsendungsrechte für die Karlsberg Gruppe bei der Besetzung des Aufsichtsrats der MinAG	18
3.4.4	Formwechsel in eine GmbH	18
3.4.5	Umwandlung der Gesellschaft in eine Societas Europaea (SE)	18
4	Erläuterung des Formwechsels und des Umwandlungsbeschlusses	19
4.1	Verfahren des Formwechsels	19
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels	19
4.3	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses	22
4.3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	22
4.3.2	Firma und Sitz der neuen Gesellschaft	24
4.3.3	Feststellung der neuen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	24
4.3.4	Genehmigtes Kapital	24
4.3.5	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform	25

4.3.6	Eintritt der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin	26
4.3.7	Besondere Rechte und Vorteile	27
4.3.8	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre	28
4.3.9	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	28
4.4	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform	29
5	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	30
5.1	Operative Auswirkungen	30
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen	30
5.3	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft	30
5.3.1	Ertragsteuern	30
5.3.2	Verkehrssteuern	31
5.4	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre	31
6	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	32
6.1	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	32
6.1.1	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform	32
6.1.2	Die Organe der KGaA	32
6.1.3	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen	33
6.2	Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA	34
6.2.1	Allgemeine Vorschriften	34
6.2.2	Gründung der Gesellschaft	35
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	36
6.2.4	Verfassung der Gesellschaft	36
(a)	<i>Leitungsorgan</i>	<i>37</i>
(b)	<i>Aufsichtsrat</i>	<i>40</i>
(c)	<i>Hauptversammlung</i>	<i>44</i>
6.2.5	Jahresabschluss/ konsolidierter Abschluss	50
6.2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	50
6.2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/ Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	51
(a)	<i>Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen</i>	<i>51</i>

(b)	<i>Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern</i>	51
(c)	<i>Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses</i>	51
(d)	<i>Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung</i>	51
(e)	<i>Auflösung der Gesellschaft</i>	51
6.2.8	Verbundene Unternehmen.....	52
6.2.9	Gerichtliche Auflösung.....	52
6.2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	52
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der Mineralbrunnen Überkingen- Teinach GmbH & Co. KGaA	52
6.3.1	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	52
6.3.2	Die Organe der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA.....	54
(a)	<i>Persönlich haftende Gesellschafterin</i>	54
(b)	<i>Aufsichtsrat</i>	55
(c)	<i>Hauptversammlung</i>	57
6.3.3	Erläuterung der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	57
6.3.4	Erläuterung der Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH	85
6.4	Vergleich der Position der Aktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG und der Mineralbrunnen Überkingen- Teinach GmbH & Co. KGaA	87
6.4.1	Grundlage des Vergleichs.....	87
6.4.2	Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der MinAG.....	87
6.4.3	Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	87
7	Wertpapiere und Börsenhandel	95
7.1	Gegenwärtige Notierung der Aktien der Gesellschaft	95
7.2	Auswirkungen des Formwechsels auf die Aktien	95

- Anlage 1:** Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2015 einschließlich Umwandlungsbeschluss (ohne Anlage)
- Anlage 2:** Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA (entspricht der Anlage der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2015 einschließlich Umwandlungsbeschluss)
- Anlage 3:** Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH

1 EINLEITUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Überkingen (nachfolgend die „**MinAG**“ oder die „**Gesellschaft**“ und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen iSd § 290 HGB die „**MinAG Gruppe**“ oder das „**Unternehmen**“) haben beschlossen, der am 24. November 2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der MinAG einen Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. Eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der „**Formwechsel**“) bedarf gemäß §§ 193 ff., 238 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der MinAG am 24. November 2015 mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung über die Umwandlung ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der MinAG enthält gemäß § 192 UmwG Informationen, die der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Aktionäre der MinAG über den Formwechsel in die Rechtsform der KGaA dienen sollen. Der Umwandlungsbericht erläutert und begründet insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die zukünftige Rechtsstellung der Aktionäre. Zugleich beschreibt der Umwandlungsbericht auch die mit dem Formwechsel in Zusammenhang stehenden weiteren Satzungsänderungen.

Seit ihrem Einstieg bei der MinAG Gruppe hat die familiengeführte „**Karlsberg Gruppe**“ (d.h. die Karlsberg Holding GmbH mit Sitz in Homburg (nachfolgend „**Karlsberg Holding**“) und ihre Tochterunternehmen iSd § 290 HGB mit Ausnahme der Gesellschaften der MinAG Gruppe) ihre Beteiligung an der MinAG kontinuierlich ausgebaut. Aktuell halten Unternehmen der Karlsberg Gruppe rd. 65,25 % der Stammaktien und rd. 24,06 % der Vorzugsaktien der MinAG.

Mit der Unterstützung der Karlsberg Gruppe hat die MinAG Gruppe in den letzten Jahren eine weitreichende Restrukturierung konsequent und erfolgreich umgesetzt. Daran anknüpfend streben der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Karlsberg Gruppe nunmehr an, den eingeschlagenen Weg nachhaltig zu festigen und der MinAG Gruppe ein kontinuierliches Wachstum zu ermöglichen. Beabsichtigt ist die Steigerung der Ertragskraft der MinAG Gruppe, und zwar auch mit dem Ziel, die Aktionäre durch Dividendenausschüttung nachhaltig am Erfolg teilhaben zu lassen.

Das angestrebte kontinuierliche Wachstum soll durch zielgerichtete Investitionen in den Ausbau des bestehenden Geschäfts gefördert werden. Darüber hinaus sollen

sich bietende Akquisitionsgelegenheiten für ein überlegtes und zielgerichtetes Wachstum genutzt werden. Derartige Gelegenheiten könnten sich insbesondere anlässlich einer im Getränkemarkt wahrscheinlichen neuen Konsolidierungswelle ergeben. Die Rechtsform der KGaA bietet eine größere Flexibilität in Bezug auf die zukünftige Investitions- und Wachstumsfinanzierung der Gesellschaft bzw. der MinAG Gruppe. Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere in Form der Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt, werden durch den geplanten Wechsel der Rechtsform erweitert.

Im Rahmen der aktuellen Struktur der Gesellschaft als Aktiengesellschaft sind die Möglichkeiten der Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt eingeschränkt. Zur Wahrung ihres unternehmerischen Einflusses auf die Gesellschaft wäre die Karlsberg Gruppe gezwungen, bei etwaigen Kapitalmaßnahmen stets in dem Umfang teilzunehmen, wie dies erforderlich ist, um ihre Stimmrechts- und Beteiligungsquote aufrechtzuerhalten. Ohne eine Zustimmung der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre zur Teilnahme an etwaigen Kapitalmaßnahmen ist der Gesellschaft eine Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt dementsprechend derzeit faktisch nicht möglich. Für Zwecke der Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft ist es daher zweckmäßig, dass der unternehmerische Einfluss der Karlsberg Gruppe auf die Gesellschaft von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung entkoppelt wird. Durch den Formwechsel der MinAG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) lässt sich dies erreichen.

Infolge des Formwechsels tritt an die Stelle der bestehenden mittelbaren Einflussnahmemöglichkeit der Karlsberg Gruppe auf die Geschäftsleitung der Gesellschaft eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der Karlsberg Holding in Form von alleiniger Personalkompetenz und Weisungsbefugnis.

In der Gesellschaftsstruktur einer KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Im Zuge des Formwechsels wird die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH mit Sitz in Homburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter HRB 102691 (nachfolgend „**Karlsberg International Getränkemanagement GmbH**“), der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH wird zukünftig durch ihre Geschäftsführer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Indem die Karlsberg Holding sämtliche Geschäftsanteile an der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH hält und mithin die Geschäftsführung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH bestellen kann, ist sie in der Lage, unabhängig von ihrer künf-

tigen Kapital- und Stimmrechtsquote unmittelbar unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben.

Die Schaffung der vorstehend beschriebenen unmittelbaren Einflussnahmemöglichkeit für die Karlsberg Holding gewährleistet zugleich maximale Nachhaltigkeit der strategischen Ausrichtung der MinAG Gruppe, und zwar ohne dass sich personelle Veränderungen in der Geschäftsleitung unmittelbar auf die strategische und operative Ausrichtung auswirken. So wird die Gesellschaft nach dem Formwechsel über die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der KGaA unmittelbar von der langjährigen Branchenerfahrung und dem umfassenden Know-how der Karlsberg Gruppe in Bezug auf die Getränkeindustrie profitieren können.

In der Rechtsform der KGaA können folglich die Vorteile der langfristigen Planung und nachhaltigen strategischen Ausrichtung eines familiengeführten Unternehmens und die Transparenz einer kapitalmarktorientierten Publikumsgesellschaft miteinander kombiniert werden.

2 DIE MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH AG

2.1 Allgemeine Informationen über die MinAG

Die MinAG ist ein bedeutender Markenanbieter im Mineralwasser-, Fruchtsaft- und Limonadensegment mit Sitz Bahnhofstr. 15, 73337 Bad Überkingen. Sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm unter HRB 540111 eingetragen. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter www.mineralbrunnen-ag.de.

2.1.1 Unternehmensgegenstand gemäß Satzung

Unternehmensgegenstand der MinAG ist derzeit

- die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden, einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel;
- die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte; sowie
- die Führung und Förderung von Bade- und Kurhotelbetrieben.

Die MinAG ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

2.1.2 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG

Die MinAG ist die Konzernobergesellschaft der Unternehmensgruppe. Neben dem (unmittelbaren und mittelbaren) Halten und dem Verwalten von direkten und indirekten Beteiligungen in ihrer Funktion als strategische Führungsholding erbringt die MinAG gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft und Zwischenholding, der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH, Bad Überkingen (nachfolgend „**MinBet GmbH**“) Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Vertriebsstrategie, Technik, Controlling, Liquiditätsmanagement und Rechtsberatung für ihre Konzerngesellschaften bzw. kauft entsprechende Leistungen bei Dritten für die gesamte MinAG Gruppe ein. Die MinAG beschäftigt keine angestellten Mitarbeiter.

Im Jahr 2014 wurde ein handelsrechtlicher Konzernumsatz von EUR 136,5 Mio. erzielt. Das Konzernergebnis belief sich auf EUR 1,5 Mio., das Jahresergebnis der MinAG auf EUR 2,2 Mio. Im Konzern betrug das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2014 EUR 49,7 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 121,7 Mio. Die MinAG weist zum 31. Dezember 2014 ein bilanzielles Eigenkapital von EUR 45,6 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 82,2 Mio. aus.

2.2 Geschäftstätigkeit der MinAG Gruppe

2.2.1 Strategie der MinAG Gruppe

(a) *Fokussierung auf regionale Marken im Markt für alkoholfreie Getränke*

Mittelfristiges Ziel der MinAG Gruppe ist der weitere Ausbau der Unternehmensgruppe zum führenden ertragsstarken Markenanbieter im regionalen Mineralwassermarkt und im überregionalen Fruchtsaft- und Limonadenmarkt. Derzeitige Grundlage des Geschäfts sind die etablierten Regionalmarken in Süddeutschland und die nationalen Gastronomie- und Spezialitätenmarken. Das margenstarke Markenangebot soll kon-

tinuierlich verbessert und das Getränkesortiment einer kontinuierlichen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit unterzogen werden. Auch Lohnaufträge führt das Unternehmen ausschließlich bei nachgewiesener angemessener Wirtschaftlichkeit durch.

(b) Ausbau der Marktanteile durch hochwertiges Produkt- und Markenportfolio

In dem fokussierten Produktangebot auf Basis etablierter regionaler Marken im Kernabsatzgebiet Süddeutschland und ergänzende nationale Spezialitäten werden weiterhin gute Wachstumsmöglichkeiten gesehen. Die große Präsenz in Handel, Gastronomie und Hotellerie ist Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz der eigenen Markenprodukte beim Konsumenten. Aber auch der Ausbau des bestehenden Produktangebots durch Akquisitionen soll den eingeschlagenen Wachstumskurs fördern, sofern sich strategiekonforme Gelegenheiten bieten. Grundvoraussetzung für Akquisitionen soll stets eine sinnvolle, strategiekonforme Ergänzung des bestehenden Premiumportfolios sein. Zudem muss mit jeder Akquisition das Ziel verfolgt werden, der MinAG Gruppe eine substantielle Steigerung der Marktanteile im Zielmarkt der margenstarken Premiummarken zu verschaffen.

(c) Effiziente Kostenstruktur

Volatile Grund- und Rohstoffpreise, restriktive und zum Teil stark einschränkende Bestimmungen und Gesetze (z. B. bei Lebensmittel-Informations-Verordnung, Verpackungsverordnungen etc.), der weiterhin intensive Preiswettbewerb und die Anforderungen des Kapitalmarkts bedingen, dass die MinAG Gruppe ihre operativen Prozesse und Strukturen ständig überprüft, anpasst und verbessert.

(d) Moderne Technologien

Innovative Produkte, Produktsicherheit und Qualität sowie effiziente und flexible Angebots- und Lieferstrukturen, sollen durch eine moderne Technikausstattung gewährleistet werden.

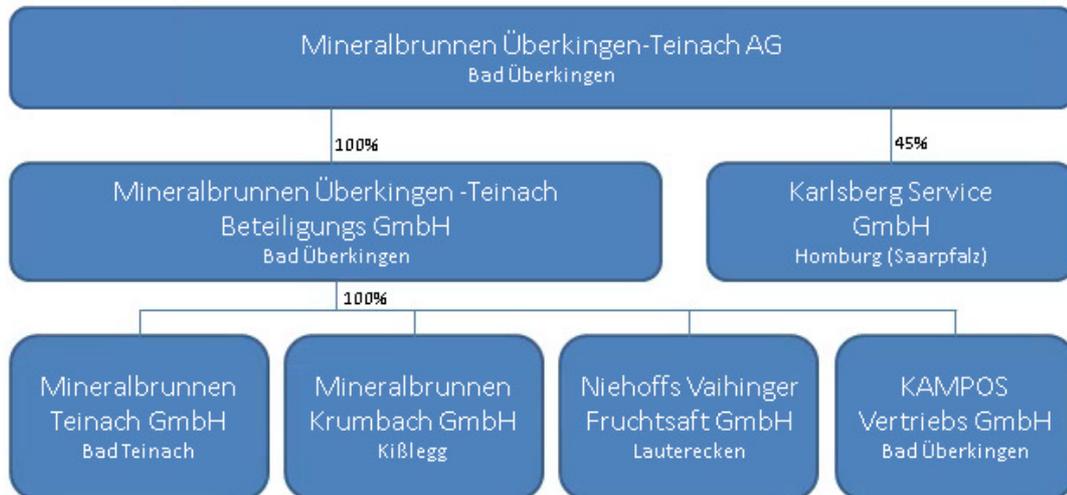
2.2.2 Die Unternehmensbereiche der MinAG Gruppe

Das Geschäft mit Mineralwasser, Erfrischungsgetränken und Limonaden der MinAG Gruppe wird an den Standorten Bad Teinach und Kißlegg betrieben. Das Fruchtsaft- und Limonadengeschäft ist an dem Standort Lauterecken gebündelt. Nähere Einzelheiten werden nachstehend unter Ziffer 2.3 im Rahmen der Darstellung der wesentlichen Beteiligungen erläutert.

2.3 Konzernstruktur und Beteiligungen

2.3.1 Konzernstruktur

Die Konzernstruktur stellte sich wie folgt dar:



2.3.2 MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die MinBet GmbH ist am 7. Mai 1990 ins zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen worden. Das Stammkapital der MinBet GmbH beträgt EUR 7.670.100,00. Sämtliche Geschäftsanteile an der MinBet GmbH in Höhe von nominal EUR 7.670.000,00 (Ifd. Nr. 1) und EUR 100,00 (Ifd. Nr. 2) hält die MinAG.

(b) Unternehmensgegenstand gemäß Satzung

Gegenstand des Unternehmens der MinBet GmbH ist die Beteiligung an Unternehmen, die mit der Produktion, dem Vertrieb oder der Produktion und dem Vertrieb von Getränken aller Art, insbesondere von Heil- und Mineralwässern und alkoholfreien Erfrischungsgetränken sowie dem Handel mit Kohlensäure und Bohrungen nach Brauch-, Mineral- und Heilwässern befasst sind.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(c) *Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben*

Die MinBet GmbH erbringt gemeinsam mit der MinAG Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Vertriebsstrategie, Technik, Controlling, Liquiditätsmanagement und Rechtsberatung für ihre Tochtergesellschaften. Sie beschäftigte im Geschäftsjahr 2014 durchschnittlich 32 Mitarbeiter.

2.3.3 Mineralbrunnen Teinach GmbH

(a) *Kerndaten und Kapitalstruktur*

Die Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein (nachfolgend „**Teinach GmbH**“) ist am 21. Februar 2003 ins zuständige Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Teinach GmbH beträgt EUR 25.100,00. Sämtliche beiden Geschäftsanteile an der Teinach GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (lfd. Nr. 1) und nominal EUR 100,00 (lfd. Nr. 2) hält die MinBet GmbH.

(b) *Unternehmensgegenstand gemäß Satzung*

Gegenstand des Unternehmens der Teinach GmbH ist die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel sowie die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen, sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(c) *Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben*

Die Teinach GmbH betreibt seit 2010 den Brunnenbetrieb der MinAG Gruppe am Standort Bad Teinach. Die Teinach GmbH befasst sich insbesondere mit der Gewinnung, Abfüllung und dem Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen

alkoholfreien Getränken (einschließlich Limonaden und Erfrischungsgetränken), insbesondere unter den Marken Teinacher und Hirschquelle.

Die Teinach GmbH hat im Jahr 2014 mit ihren Eigen- und Handelsmarken einen Umsatz von EUR 43,5 Mio. und ein Jahresergebnis vor Ergebnisabführung von EUR 2,9 Mio. erwirtschaftet. Die Teinach GmbH beschäftigte im Geschäftsjahr 2014 durchschnittlich 123 Mitarbeiter.

2.3.4 Krumbach GmbH

(a) *Kerndaten und Kapitalstruktur*

Die Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kißlegg (nachfolgend „**Krumbach GmbH**“) ist am 19. September 2002 ins zuständige Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Krumbach GmbH beträgt EUR 25.100,00. Sämtliche beiden Geschäftsanteile an der Krumbach GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (Ifd. Nr. 1) und nominal EUR 100,00 (Ifd. Nr. 2) hält die MinBet GmbH.

(b) *Unternehmensgegenstand gemäß Satzung*

Gegenstand des Unternehmens der Krumbach GmbH ist die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel sowie die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen, sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(c) *Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben*

Die Krumbach GmbH betreibt seit 2010 den Brunnenbetrieb der MinAG Gruppe am Standort Kißlegg. Die Krumbach GmbH befasst sich insbesondere mit der Gewinnung, Abfüllung und dem Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen

alkoholfreien Getränken (einschließlich Limonaden und Erfrischungsgetränken), insbesondere unter der Marke Krumbach, sowie der Lohnabfüllung mittels einer Kaltseptikabfüllanlage. Zudem hält die Krumbach GmbH den einzigen Geschäftsanteil an der Aqua Vertriebs GmbH mit Sitz in Kißlegg, die nach der geplanten Aufgabe des Handelsmarkengeschäfts inaktiv ist. Die Krumbach GmbH hat im Jahr 2014 einen Umsatz von EUR 36,4 Mio. und ein Jahresergebnis vor Verlustübernahme von EUR - 0,3 Mio. erwirtschaftet. Die Krumbach GmbH beschäftigte im Geschäftsjahr 2014 durchschnittlich 142 Mitarbeiter.

2.3.5 Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH

(a) *Kerndaten und Kapitalstruktur*

Die Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH mit Sitz in Lauterecken ist am 19. Dezember 1997 ins zuständige Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH beträgt EUR 26.100,00. Sämtliche beiden Geschäftsanteile an der Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH in Höhe von nominal EUR 26.000,00 (lfd. Nr. 1) und nominal EUR 100,00 (lfd. Nr. 2) hält die MinBet GmbH.

(b) *Unternehmensgegenstand gemäß Satzung*

Gegenstand des Unternehmens der Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH ist die Herstellung und der Vertrieb von Getränken aller Art, insbesondere Fruchtsäften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Filialbetriebe zu gründen, andere Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu vertreten oder sich an solchen zu beteiligen.

(c) *Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben*

Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2015 ist in der Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH das gesamte Fruchtsaftgeschäft der MinAG Gruppe gebündelt worden, das am Standort Lauterecken insbesondere unter den Marken Niehoffs Vaihinger, Klindworth und Merziger betrieben wird. Zudem vertreibt die Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH Getränke unter den Marken afri-cola und Bluna als Konzessionär. Sämtliche übrigen Gesellschaften der ehemali-

gen Tucano Gruppe, in denen vormals ebenfalls Fruchtsaftgeschäft der MinAG Gruppe betrieben wurde, sind mit Wirksamwerden ihrer jeweiligen Verschmelzung auf die Niehoffs Vaihinger Fruchtsaft GmbH ohne Abwicklung erloschen.

Das Fruchtsaftgeschäft erwirtschaftete im Jahr 2014 insgesamt einen Umsatz von EUR 63,9 Mio. und ein Jahresergebnis von EUR 2,2 Mio. Im Fruchtsaftbereich waren im Geschäftsjahr 2014 im Durchschnitt 114 Mitarbeiter beschäftigt.

2.3.6 Weitere Konzern- und Beteiligungsgesellschaften

Darüber hinaus ist die MinAG mittelbar oder unmittelbar an folgenden, sonstigen Gesellschaften beteiligt:

- KAMPOS Vertriebs GmbH, Lauterecken (Vertriebsdienstleistungen)
- Ailon GmbH, Bad Überkingen (inaktiv)
- Aqua Vertriebs GmbH, Kißlegg (inaktiv)
- Karlsberg Service GmbH, Homburg (Rechnungswesen/IT/EDV-Dienstleistungen)
- Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen (Markeninhaberin)

2.4 Organe der MinAG

Alleiniges Vorstandsmitglied der MinAG ist Herr Michael Bartholl. Er vertritt die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Satzung allein.

Der Aufsichtsrat der MinAG besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre gewählt wurden. Dem Aufsichtsrat gehören keine Arbeitnehmervertreter an, da die MinAG nicht (mehr) der Arbeitnehmermitbestimmung gemäß dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegt. Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in erster Linie in der Überwachung des Vorstands. Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und bestimmte Transaktionen wie Investitionen, Unternehmensakquisitionen und –veräußerungen, Grundstücks- und Darlehensgeschäfte erfordern in Abhängigkeit vom Volumen gemäß der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Vorstands die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der MinAG.

2.5 Kapitalverhältnisse

2.5.1 Allgemein

Die Stammaktien der MinAG sind seit 2011 in die qualifizierten Freiverkehrssegmente Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und Freiverkehr Plus der Börse Stuttgart sowie in den Freiverkehr der Börse Berlin einbezogen.

Die Vorzugsaktien der MinAG sind in den Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und den Freiverkehr Plus der Börse Stuttgart einbezogen.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich derzeit auf EUR 22.387.456,00 und ist eingeteilt in 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien in Form von jeweils auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit jeweils einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,63.

2.5.2 Aktionärsstruktur

Die derzeitige Aktionärsstruktur der MinAG stellte sich nach dem Informationsstand der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts wie folgt dar.

(a) Stammaktien an der MinAG (insgesamt 6.314.700)

- Karlsberg Gruppe insgesamt: 4.120.088 (65,25 %), davon im Einzelnen
 - Karlsberg Holding: 2.135.088 (33,81 %)
 - Versorgungswerk Karlsberg Brauerei e.V.: 1.350.000 (21,38 %)
 - Versorgungswerk Karlsberg Holding e.V.: 635.000 (10,06 %)
- Förderverein der Angehörigen des Württ.-Hohenz. Gaststättengewerbes e.V.: 786.242 (12,45 %)
- Versorgungshilfe für die Betriebsangehörigen der MinAG: 455.261 (7,21 %)
- Streubesitz: 558.164 (8,84 %)
- Eigene Stammaktien: 394.945 (6,25 %)

(b) Vorzugsaktien an der MinAG (insgesamt 2.187.360)

- Karlsberg Holding: 526.232 (24,06 %)

- Förderverein der Angehörigen des Württ.-Hohenz. Gaststättengewerbes e.V.: 130.000 (5,94 %)
- Streubesitz: 1.531.128 (70,00 %)

3 WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG DES FORMWECHSELS

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern und begründen rechtlich und wirtschaftlich den Formwechsel und die mit dem Formwechsel in eine KGaA verbundenen Auswirkungen, insbesondere die künftige Beteiligung der Anteilshaber an der KGaA.

3.1 Vorteile eines Formwechsels in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien für die Gesellschaft und die Aktionäre

Durch den Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien soll einerseits die Finanzierungsfähigkeit durch eine erleichterte zukünftige Eigenkapital- und Fremdkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt verbessert werden; andererseits soll das Know-how und die Kompetenz der Karlsberg Gruppe für die langfristige strategische Ausrichtung und operative Geschäftstätigkeit gesichert werden und nachhaltige Wirkung zugunsten der MinAG Gruppe und ihrer Aktionäre entfalten.

3.1.1 Herstellen der strukturellen Voraussetzungen für einen unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt durch Trennung von Geschäftsleitung und Kapitalbeteiligung

Der Formwechsel in eine KGaA soll die Ausgangssituation der MinAG im Kapitalmarkt verbessern. Durch den Formwechsel in die KGaA entfällt ein immanent „störender“ Faktor für die etwaige Aufnahme weiteren Eigenkapitals. Die Einflussnahmemöglichkeiten der Karlsberg Holding werden durch den Formwechsel in eine KGaA verstärkt, und zwar unabhängig davon, ob die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre ihre Stimmrechtsquote in der KGaA aufrechterhalten; die Karlsberg Gruppe kann sich im Rahmen von Kapitalmaßnahmen auf eine Beteiligung am Kommanditaktienkapital verwässern lassen, die unterhalb einer formellen oder faktischen Hauptversammlungsmehrheit liegt, ohne ihren bisherigen Einfluss auf die Besetzung der Geschäftsleitung zu verlieren. Somit können zukünftig für die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre auch Kapitalmaßnahmen akzeptabel sein, an denen sie nicht oder nur in begrenztem Umfang teilnehmen. Dies bedeutet, dass Kapitalmaßnahmen bei der MinAG zukünftig nicht mehr maßgeblich von der Investitionsbereitschaft der Karlsberg Gruppe abhängen. Die erhöhte Flexibilität der Gesellschaft in Bezug auf eine künftige Eigenkapitalfinanzierung hat damit einen Zugewinn an Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung der MinAG Gruppe, in dem u.a. der Spielraum für

eigenkapitalfinanzierte Investitionen in das bestehende Geschäft sowie Neuerwerbe erweitert wird.

3.1.2 Sicherung der Kompetenz und Erfahrung der familiengeführten Karlsberg Gruppe

Die Karlsberg Gruppe hat als familiengeführtes mittelständisches Unternehmen über 100 Jahre Erfahrung und entsprechendes Know-how in der Getränkeindustrie. Derzeit ist dieses Know-how und die Kompetenz der Karlsberg Gruppe nur in beratender und überwachender Funktion vermittelt über den Aufsichtsrat für die MinAG Gruppe nutzbar. Die strukturelle Verfestigung der Einflussnahmemöglichkeit erlaubt es der Karlsberg Gruppe über die Karlsberg Holding, zukünftig auch operative Verantwortung für das Geschäft der MinAG zu übernehmen. Die Übernahme der Geschäftsführung der KGaA durch die von der Karlsberg Holding allein beherrschte Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin stellt aus Sicht der MinAG daher die Weichen für eine vom Großaktionär Karlsberg Holding getragene und geprägte, am mittel- und langfristigen Unternehmenswohl orientierte Geschäftsstrategie, die auf kontinuierliches Wachstum ausgerichtet ist, und zwar durch Investitionen in das bestehende Geschäft und dessen Ausbau bzw. Erweiterung mittels Akquisitionen. Ziel dabei ist die nachhaltige Steigerung der Ertragskraft der MinAG Gruppe. Eine erhöhte Ertragskraft soll wiederum nachhaltige Dividendenausschüttungen an die Aktionäre ermöglichen.

Durch die organisatorische Neustrukturierung der Geschäftsleitung werden zudem die Entscheidungsprozesse für zustimmungspflichtige Geschäfte deutlich gestrafft bzw. die Entscheidungswege deutlich verkürzt, indem die Abstimmung zwischen Geschäftsleitung und Gesellschafter bzw. Kontrollorgan auf Tages- und nicht mehr auf Wochen- oder gar Monatsbasis erfolgt. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, auf aktuelle Marktentwicklungen schnell reagieren zu können. Dies ist mit Blick auf die saisonale Natur des Getränkegeschäfts und sich kurzfristig verändernder Kundenwünsche von besonderer operativer Bedeutung.

3.1.3 Interessen der Karlsberg Gruppe

Der Karlsberg Gruppe zugehörige Aktionäre halten derzeit insgesamt ca. 65,25 % der Stammaktien der Gesellschaft. Damit ist die Karlsberg Gruppe in der Lage, das Ergebnis von Hauptversammlungsbeschlüssen, die lediglich einer einfachen Mehrheit bedürfen, zu bestimmen. Dies gilt beispielsweise für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt die Karlsberg Gruppe mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der MinAG aus.

Die Karlsberg Gruppe verfolgt langfristige Ziele mit ihrem Investment und ist folglich naturgemäß daran interessiert, ihren bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft im Wesentlichen zu erhalten. In der vorgeschlagenen Struktur ermöglicht es die Rechtsform einer KGaA der Karlsberg Gruppe, über die Karlsberg Holding einen beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin auszuüben, die wiederum über ihre Geschäftsführer die Geschäftsführung der KGaA wahrnimmt.

Von den vorstehend erläuterten Interessen der Karlsberg Gruppe profitiert auch die Gesellschaft. Sie hat mit der Karlsberg Holding einen verlässlichen, branchenerfahrenen und am langfristigen Unternehmensinteresse orientierten Aktionär, der durch die Übernahme operativer Verantwortung zum zukünftigen Erfolg der MinAG Gruppe beizutragen beabsichtigt, um diesen nachhaltig zu sichern.

3.1.4 Interessen der übrigen Aktionäre

Der beabsichtigte Formwechsel von einer AG in eine KGaA ändert die Rechtsstellung der Aktionäre und berührt ihre Interessen. Die Änderungen sind insbesondere für die übrigen Aktionäre, d.h. für alle Aktionäre außer Gesellschaften der Karlsberg Gruppe relevant. Die Änderungen werden im Detail nachstehend unter Ziffer 6 dargestellt und erläutert. Eine wesentliche Änderung für die übrigen Aktionäre liegt darin, dass die Karlsberg Holding bei der Wahl des Aufsichtsrats der künftigen „Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA“ aufgrund der alleinigen Beherrschung der persönlich haftenden Gesellschafterin einem Stimmverbot unterliegt. Allerdings ist der Aufsichtsrat in einer KGaA nicht für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung der Gesellschaft (vorliegend: für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin) zuständig.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin wird durch deren Gesellschafterversammlung bestellt, die wiederum aus der Karlsberg Holding als Alleingesellschafterin der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH besteht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre derzeit in der Hauptversammlung ihre Stimmrechte bei der Wahl des Aufsichtsrats ausüben können und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats damit maßgeblich beeinflussen können. Auf diese Weise kann die Karlsberg Gruppe bereits heute Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der MinAG nehmen. Diese mittelbare Einflussnahmemöglichkeit wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der Karlsberg Holding aufgrund alleiniger Personalkompetenz und Weisungsbefugnis.

Die weiteren aus dem Formwechsel resultierenden Veränderungen für die Aktionäre werden nachstehend unter Ziffer 6 ausführlich dargestellt und erläutert.

3.1.5 Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs

Es ist nicht auszuschließen, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA isoliert betrachtet nachteilige Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann zum einen daran liegen, dass die Rechtsform der KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsstruktur aufweist. Zum anderen könnte der fehlende Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung der Geschäftsleitung potenziell die Kursphantasie von Investoren dämpfen. Auch wenn durchaus Beispiele anderer am Kapitalmarkt vertretener Unternehmen in der Rechtsform der KGaA existieren, die nach ihrem Formwechsel eine positive Kursentwicklung genommen haben, ist ein rechtsformbedingter Kursabschlag in Bezug auf die KGaA nicht generell auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des Formwechsels der MinAG in eine KGaA gibt es jedoch gute Gründe dafür, dass ein rechtsformbedingter Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig ausgeglichen werden kann. Der bisherige Einfluss, den die Karlsberg Gruppe in der MinAG mittels ihrer langjährigen Mehrheitsposition bei den stimmberechtigten Stammaktien auf die Geschäfts- und Personalpolitik ausüben konnte, setzt sich lediglich fort, und zwar in Form der unmittelbaren Einflussnahmemöglichkeit der Karlsberg Holding über die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA. Zudem ist der Formwechsel keine isolierte Maßnahme. Vielmehr ist es für die Kapitalmarktakzeptanz von zentraler Bedeutung, dass mit dem Formwechsel in die KGaA eine Struktur gefunden werden kann, die einerseits eine effektive und nachhaltige Bündelung der operativen Kompetenzen der Karlsberg Gruppe und der MinAG Gruppe erlaubt und es andererseits gestattet, zukünftig unter flexibleren Rahmenbedingungen neues Eigenkapital zur Verfolgung einer Investitions- und Wachstumsstrategie zu generieren.

3.2 Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses der Aktionäre

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der MinAG beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Aktienstückzahl an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wie bislang an der MinAG. Dies bedeutet, dass die Stammaktionäre der MinAG für jede an der MinAG gehaltene Stammaktie eine Stammaktie an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA erhalten. Die Vorzugsaktionäre der MinAG erhalten wiederum für jede an der MinAG gehaltene Vorzugsaktie eine Vorzugsaktie an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA. Wie die Aktien der MinAG werden auch die Aktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA als nennwertlose Inhaberstückaktien ausgestaltet sein.

Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, bleibt folglich unverändert. Das Beteiligungsverhältnis der Aktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA erscheint vor diesem Hintergrund angemessen.

3.3 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels in die KGaA werden nach aktueller Schätzung insgesamt circa EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) betragen. Diese Schätzung umfasst insbesondere die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung, für die Gründungsprüfung, für erforderliche Veröffentlichungen, für die Notar- und Gerichtskosten und für externe Berater.

3.4 Alternative Maßnahmen

Im Vorfeld der geplanten Maßnahme hat sich der Vorstand eingehend mit möglichen Alternativen zu dem nunmehr vorgeschlagenen Formwechsel beschäftigt. Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile ist der Vorstand der Auffassung, dass es zu dem vorgeschlagenen Formwechsel keine alternative Maßnahme gibt, die die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt.

3.4.1 Absehen vom Formwechsel

Der Vorstand hat erwogen, von dem Formwechsel abzusehen. Bei Absehen von der Maßnahme könnte die Gesellschaft allerdings ihre Ziele, die sie mit dem Formwechsel verfolgt und die unter vorstehend Ziffer 3.1 dargestellt sind, nur schwer oder gar nicht verwirklichen. Ein Absehen von der Maßnahme stellt aus Sicht des Vorstands daher keine sinnvolle Alternative dar.

3.4.2 Ausgabe von weiteren Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Als mögliche Alternative hat der Vorstand die Ausgabe von weiteren Vorzugsaktien ohne Stimmrecht für Zwecke der Eigenkapitalfinanzierung erwogen. Insoweit hat er geprüft, ob durch Umwandlung bestehender Stammaktien der Gesellschaft in Vorzugsaktien und/oder durch die Ausgabe neuer Vorzugsaktien eine Gesellschafts- bzw. Gesellschafterstruktur geschaffen werden könnte, in welcher die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, einschließlich der der Karlsberg Gruppe, gewahrt bleiben.

Dies ist im Ergebnis aus mehreren Gründen abzulehnen:

Zum einen ist zu beachten, dass das Aktienrecht die Ausgabe von Vorzugsaktien generell höchstens bis zur Hälfte des Grundkapitals zulässt (§ 139 Abs. 2 AktG). Erst recht unter Berücksichtigung der bereits existierenden Vorzugsaktien der MinAG ist die Schaffung neuer Vorzugsaktien begrenzt.

Des Weiteren sind die Vorzugsaktien gemäß § 140 Abs. 2 AktG so ausgestaltet, dass ein Stimmrecht aus den Vorzugsaktien auflebt, sofern (i) die Vorzugsdividende in einem Geschäftsjahr ganz oder teilweise nicht gezahlt wurde und (ii) auch im Folgejahr keine vollständige Nachzahlung erfolgt ist oder die Vorzugsdividende für das Folgejahr wiederum ganz oder teilweise nicht gezahlt wurde. Dies bedeutet, dass die Einflussmöglichkeiten der Karlsberg Gruppe stets von der wirtschaftlichen Situation und der Dividendenpolitik der Gesellschaft abhängen würden, was insbesondere im Hinblick auf auftretende wirtschaftliche Zwänge oder Chancen für Investitionen und Wachstum der Gesellschaft nicht förderlich wäre.

Auch wenn die Gesellschaft bei zukünftigen Kapitalmaßnahmen neue Vorzugsaktien schaffen würde, wäre sie nach wie vor maßgeblich auf die Mitwirkung der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre angewiesen und von deren finanzieller Leistungsbereitschaft abhängig. Da auch bei Schaffung neuer Vorzugsaktien damit einhergehende Stimmrechts- und Einflussverwässerungen für die Karlsberg Gruppe nicht vollständig verhindert werden könnten, erscheint eine solche Maßnahme aus Sicht der Karlsberg Gruppe unattraktiv und dementsprechend unwahrscheinlich.

Überdies genießen Vorzugsaktien, und zwar trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung, wegen des fehlenden Stimmrechts eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und gewährleisten wegen der damit regelmäßig unvermeidlichen Kursdifferenz einen geringeren Finanzierungseffekt als stimmberechtigte Stammaktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien regelmäßig vornimmt, sind Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung tendenziell weniger gut geeignet als Stammaktien.

Hinzukommt, dass durch die Ausgabe von Vorzugsaktien keine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der Karlsberg Gruppe auf die Geschäftsleitung der Gesellschaft geschaffen werden kann. Die gewünschte Bündelung der operativen Kompetenzen der Karlsberg Gruppe und der MinAG Gruppe zum Vorteil der Gesellschaft könnte somit nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen.

3.4.3 Entsendungsrechte für die Karlsberg Gruppe bei der Besetzung des Aufsichtsrats der MinAG

Der Vorstand hat als weitere Alternative die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten der Karlsberg Gruppe für den Aufsichtsrat der MinAG erwogen. Zu beachten ist jedoch, dass Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt sind (vgl. § 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat kann danach zwar ein geeignetes Mittel sein, um den Einfluss von bedeutenden Aktionären zu stärken; für die Aufrechterhaltung der aktuellen Einflussmöglichkeiten der Karlsberg Gruppe auch im Falle von zukünftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehenden Stimmrechts- und Einflussverwässerungen ist sie aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel und damit eine Minderheit der Aufsichtsratsmitglieder kein adäquates Äquivalent zur Perpetuierung der Einflussmöglichkeiten durch den vorgesehenen Formwechsel. Insbesondere können auf diese Weise nicht die operativen Kompetenzen der Karlsberg Gruppe für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden.

3.4.4 Formwechsel in eine GmbH

Als mögliche Alternative hat der Vorstand einen Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht gezogen. Durch den Formwechsel in eine GmbH würde allerdings der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des langfristigen Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel gerade verbessert werden soll, abgeschnitten. Da der Formwechsel in eine GmbH den unter vorstehend Ziffer 3.1 dargestellten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier an der Gesellschaft diametral entgegenstehen würde, hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen.

3.4.5 Umwandlung der Gesellschaft in eine Societas Europaea (SE)

Der Vorstand hat als mögliche Alternative die Umwandlung der Gesellschaft in eine europäische Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE) erwogen. Da das Recht der Societas Europaea jedoch maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist, sind die Kompetenzen bei einer in Deutschland ansässigen Societas Europaea weitgehend mit denen einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar, insbesondere wenn eine SE mit dualistischer Führungsstruktur (sprich. Trennung zwischen Aufsichts- und Leitungsorgan) gewählt würde. Zwar wäre durch eine Societas Europaea mit monistischer Struktur (Verwaltungsrat als einheitliches Aufsichts- und Leitungsorgan) ggf. die

Übernahme operativer Verantwortung durch die Karlsberg Gruppe und damit die engere Verzahnung des operativen Geschäfts von Karlsberg Gruppe und MinAG Gruppe erreichbar. Der durch die Umwandlung in eine KGaA beabsichtigte Vorteil des Herstellens der strukturellen Voraussetzungen für einen unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt würde jedoch nicht erreicht werden. Daher hat der Vorstand auch von dieser Variante Abstand genommen.

4 ERLÄUTERUNG DES FORMWECHSELS UND DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der MinAG soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer AG in eine KGaA. Der Formwechsel wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die Einzelheiten des vorgeschlagenen Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und nachfolgend unter Ziffer 4.3 näher erläutert. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, der der außerordentlichen Hauptversammlung der MinAG am 24. November 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Umwandlungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) sowie einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. November 2015 (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Des Weiteren bedarf der Formwechsel der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin Karlsberg International Getränkemanagement GmbH (§ 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (vgl. §§ 240 Abs. 2 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls im Rahmen der außerordentlichen Hauptver-

sammlung am 24. November 2015 abgegeben werden. Weitere Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (vgl. §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Diese Genehmigungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf gleichfalls der notariellen Beurkundung und soll ebenfalls im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2015 abgegeben werden.

Gemäß § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Regelungen. Dabei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen ist von den Aktionären nicht zu erbringen. Gemäß § 30 Abs. 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst wird, haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH – grundsätzlich (i) den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft (neuer Rechtsform) und (ii) den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Formwechsel der Gesellschaft hat jedoch keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der MinAG (wie in nachstehend Ziffer 4.4 näher erläutert). Aus diesem Grunde ist auch eine Bestellung des Aufsichtsrats im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH entbehrlich. Nach dem Gesetzeswortlaut ist jedoch die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH erforderlich, die der notariellen Beurkundung bedarf. Deswegen ist vorgesehen, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Umwandlungsbeschluss folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: „Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart bestellt. Die Bestellung gilt auch für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des ersten Geschäftsjahres der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird. Das erste Geschäftsjahr der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.“

Des Weiteren muss die Gründerin Karlsberg International Getränkemanagement GmbH gemäß § 32 AktG einen schriftlichen Gründungsbericht erstatten, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird. Der Gründungsbericht beinhaltet u.a. Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ferner sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist.

Anschließend findet durch die gemäß § 197 UmwG i.V.m § 283 Nr. 2 AktG insoweit zuständige Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform eine Gründungsprüfung statt (§ 33 Abs. 1 AktG).

Zudem ist gemäß § 33 Abs. 2 AktG eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen. Die Bestellung des externen Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Ulm. Als Gründungsprüfer soll nach Möglichkeit der Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist gemäß § 34 Abs. 2 AktG schriftlich zu berichten. Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfungsberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und Zustimmung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand der MinAG den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre). Mit einer solchen Klage kann allerdings weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (§ 195 Abs. 2 UmwG); dafür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Insoweit ist jedoch zu beachten, dass bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA gemäß § 250 UmwG kein Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG abzugeben ist. Aufgrund dieser Regelung ist die Gesell-

schaft nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der MinAG kann ein sog. Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach besteht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG die Möglichkeit, die Registersperre auf Antrag der MinAG zu überwinden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der MinAG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wirksam.

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses, der als Tagesordnungspunkt 1 Bestandteil der Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. November 2015 ist, ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 1 beigelegt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss in dem Umwandlungsbeschluss die Rechtsform bestimmt werden, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer (1) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Gemäß § 202 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Ulm wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Durch den Formwechsel ändert sich nur die Rechtsform, nicht jedoch die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe dazu nachfolgend unter Ziffer 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe dazu nachfolgend unter Ziffer 4.3.3). Die Rechtsverhältnisse, die zwi-

schen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Es findet kein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft statt. Sofern und soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe dazu nachfolgend unter Ziffer 4.3.2) unrichtig werden sollten, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Mit Wirksamkeit des Formwechsels endet die Organstellung von Herrn Bartholl als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. An die Stelle des Vorstands tritt die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe dazu die nachfolgenden Ziffern 4.3.6 und 6.3.2). Der Dienstvertrag des alleinigen Vorstandsmitglieds besteht zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels fort; es ist jedoch geplant, dass der derzeitige Alleinvorstand Herr Michael Bartholl der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Karlsberg International Getränkemanagement GmbH angehören wird und sein Einverständnis damit erklärt, dass sein Dienstvertrag einvernehmlich aufgehoben und durch einen Dienstvertrag mit der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH ersetzt wird. Zudem ist bereits Herr Dr. Hans-Georg Eils bestellter Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin (siehe dazu nachstehend Ziffer 6.3.2). Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Karlsberg International Getränkemanagement GmbH werden mit dieser jeweils Dienstverträge abschließen bzw. haben dies bereits getan. Wirtschaftlich wird die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wie bisher von der Gesellschaft getragen, weil die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz erhalten soll (siehe Ziffer 9.2 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 2 beigefügten vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA). Gemäß § 278 Abs. 3 AktG wird der Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften der §§ 95 ff. AktG gebildet und zusammengesetzt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft daher über den Formwechsel hinaus für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA im Amt.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind unter nachfolgend Ziffer 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden unter den nachfolgenden Ziffern 5.3 und 5.4 erläutert.

4.3.2 Firma und Sitz der neuen Gesellschaft

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss in dem Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform bestimmt werden. Dementsprechend sieht Ziffer (2) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA“ führen soll. Die einzige Änderung, die die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „GmbH & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle gemäß § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, die die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „GmbH & Co.“.

Des Weiteren stellt Ziffer (2) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch nach Eintragung der Maßnahme in Bad Überkingen hat.

4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

Gemäß Ziffer (3) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus Anlage 2 zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Fassung festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist unter nachfolgend Ziffer 6.3.3 erläutert.

4.3.4 Genehmigtes Kapital

In Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels ein neues genehmigtes Kapital geschaffen (siehe Ziffer 4.7 der vorgeschlagenen Satzung für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA). Danach wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 23. November 2020 ganz oder in Teilbeträgen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen jeweils unter den gemäß Ziffer 4.7 Satz 4 lit. a) bis c) der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA genannten Voraussetzungen auszuschließen. Der Vorstand hat wegen der im Rahmen des genehmigten Kapitals vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen separaten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, der zusammen mit der Einladung zu der am 24. November 2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung veröffentlicht wurde. Auf den Inhalt dieses Vorstandsberichts wird verwiesen. Die Einzelheiten zu dem neuen genehmigten Kapital sind unter nachfolgend Ziffer 6.3.3 beschrieben.

4.3.5 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In den Ziffern (5) und (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Zunächst wird in Ziffer (5) bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird.

Des Weiteren bestimmt der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses in Ziffer (6), dass der Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der Aktionäre der MinAG erfolgt. Es erfolgt keine Veränderung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit dem Formwechsel. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der MinAG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Aktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der MinAG sind, werden Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die eigenen Aktien der MinAG; diese werden durch den Formwechsel zu eigenen Aktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA.

4.3.6 Eintritt der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin

Gemäß § 194 Abs.1 Nr. 4 UmwG hat der Umwandlungsbeschluss ferner zu bestimmen, inwieweit der beitretenen persönlich haftenden Gesellschafterin Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt dazu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH mit Sitz in Homburg beitreten soll. Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. November 2015, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA genehmigt.

Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH wurde am 25. September 2015 gegründet und am 1. Oktober 2015 im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter HRB 102691 mit einem Stammkapital von nominal EUR 250.000,00 eingetragen. Die Karlsberg Holding ist alleinige Gesellschafterin der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH. Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH werden in nachstehend Ziffer 6.3.2 (a) - *Persönlich haftende Gesellschafterin* erläutert.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat.

Des Weiteren wird unter Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den Vorgaben des § 194 Abs.1 Nr. 4 UmwG der Kapitalanteil festgelegt, den die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; im Gegenzug hat sie allerdings auch kein Gewinnzugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich

ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Aktionäre bedeutet dies umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind unter den nachstehenden Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 dargelegt.

4.3.7 Besondere Rechte und Vorteile

Unter Ziffer (8) beschreibt der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses, welche Rechte den Anteilshabern in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. Damit wird den Vorgaben gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird unter Ziffer (8) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, an der die Karlsberg Gruppe über ihre Tochtergesellschaft, die Karlsberg Holding, zu 100 % beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA übernehmen wird.

Des Weiteren wird unter Ziffer (8) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass sämtliche amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der MinAG – Herr Dr. Richard Weber, Herr Ernst Fischer, Herr Gerhard Theis, Herr Friedrich Niehoff, Herr Helmut Klingl und Herr Hartmut Schütze – zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA werden.

Ferner wird im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist, gemäß Ziffer 19.5 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 2 beigefügten vorgeschlagenen Satzung für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA – insofern inhaltsgleich mit § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. Ziffer 21.3 der vorgeschlagenen Satzung für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA).

4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG abzugeben.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer (9) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Gemäß den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer (10) des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Die Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gem. § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der MinAG kein Betriebsrat existiert. Eine ersatzweise Zuleitung unmittelbar an die Belegschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. § 122e Satz 2 UmwG) und erfolgt daher nicht. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird jedoch rein vorsorglich auf freiwilliger Basis dem Konzernbetriebsrat auf Ebene der MinAG spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung zugeleitet. Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden aufgrund gesetzlicher Regelungen im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt erläutert:

Da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt, ergeben sich durch den Formwechsel insoweit keine Änderungen für Arbeitnehmer.

Mangels Betriebsrat bei der MinAG ergeben sich auch insoweit keine Änderungen. Der Konzernbetriebsrat besteht auch nach dem Formwechsel unverändert fort.

Der Formwechsel hätte vorliegend auch auf potenzielle Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel würde keinen Arbeitgeberwechsel bedeuten. Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d.h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Etwai-ge Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers würden nach dem Formwechsel von der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, vertreten durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Karlsberg International Getränkemanagement GmbH ausgeübt. Änderungen ergäben sich dadurch für die Ar-

beitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit würde durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Aus dem Formwechsel ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf potenzielle Arbeitnehmersvertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der MinAG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

In den Aufsichtsrat der MinAG wurden keine Arbeitnehmersvertreter gewählt. Mithin hat der Formwechsel in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der MinAG oder ihrer Tochtergesellschaften hätten, sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Gemäß § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats allerdings dann für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform zahlenmäßig, personell, und auch nach denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Diese Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der MinAG in eine KGaA erfüllt, da der nicht mitbestimmte Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA gemäß § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt wird.

5 OPERATIVE, BILANZIELLE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSELS

5.1 Operative Auswirkungen

Der Formwechsel der MinAG in die Rechtsform der KGaA hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der MinAG Gruppe. Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird in gleichem Umfang wie bisher operativ sowie in ihrer Funktion als strategische Führungsholding tätig bleiben; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften ändert sich durch den Formwechsel nicht. Die Auswirkungen des Formwechsels beschränken sich auf die Änderung der Kapitalstruktur, der Führungsstruktur und der Rechtsform und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht unmittelbar. Die sonstigen zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die Erleichterung möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen sowie die Bündelung operativer Kompetenzen, sind unter vorstehend Ziffer 3.1 näher beschrieben.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Formwechsel der MinAG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien hat keinen Einfluss auf das Eigenkapital der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere auch für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Für die Durchführung des Formwechsels ist weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Aufgrund der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) (siehe hierzu die Ausführungen unter vorstehend Ziffer 3.3) sind aufwandswirksam zu erfassen. Eine Rückbeziehung des Formwechsels auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister ist nicht möglich.

Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, führen den Wertansatz ihrer Beteiligung an der MinAG als Wertansatz für die Beteiligung an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft

5.3.1 Ertragsteuern

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der MinAG in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerneutral, sofern – wie vorliegend vor-

gesehen – die Karlsberg International Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Im Vermögen der Gesellschaft enthaltene stille Reserven sind bei einem Formwechsel vorbehaltlich der Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes nur dann aufzulösen, sofern und soweit ein Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 9 UmwStG) oder umgekehrt (§ 25 UmwStG) vorliegt und deswegen ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes anzunehmen ist. Das ist indes hier nicht der Fall, weil es sich um einen Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft handelt und die Karlsberg International Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird. Denn sowohl die AG als auch die KGaA sind steuerlich als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG).

5.3.2 Verkehrsteuern

Der Formwechsel der MinAG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grundwerbsteuerliche Folgen. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar. Des Weiteren ist auch nicht von einem grundwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

5.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und soll einen Überblick verschaffen. Sie berücksichtigt allerdings nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich im Ergebnis keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel, weil kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang, insbesondere liegt kein Tausch der Aktien an der MinAG gegen die Kommanditaktien an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vor.

Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden, werden indes ebenfalls nicht erwartet. Für US-Aktionäre sollte der Formwechsel als sog. „F-Reorganization“ steuerneutral sein.

6 DIE KÜNFTIGE BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH GMBH & CO. KGaA

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die MinAG gelten, denen der künftigen Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Führungsstruktur der KGaA eingegangen.

Die unter nachstehend Ziffern 6.1 und 6.2 enthaltenen, allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft andererseits. Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach rein deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

6.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch „Komplementäre“ genannt) haben. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der KGaA. Sie erhält ihre Organstellung bereits aufgrund ihrer Gesellschafter-

terstellung und ist daher ein sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt (sog. „gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hat hingegen auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss, auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre, einerseits, und der persönlich haftenden Gesellschafter, andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Einflussnahme.

Die Kommanditaktionäre üben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss durch Ausübung ihrer Stimmrechte aus. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, sodass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft.

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

6.2 Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei einer AG auf Euro (vgl. §§ 6, 278 Abs. 3 AktG) und muss mindestens EUR 50.000,00 betragen (vgl. §§ 7, 278 Abs. 3 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich.

Sitz

Bei der AG wie bei der KGaA wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (vgl. §§ 5, 278 Abs. 3 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (vgl. §§ 278 Abs. 3, 179 ff., 5 AktG).

Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG (börsennotierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 28 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen.

6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung einer AG in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (vgl. § 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (vgl. § 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG, der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (vgl. § 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (vgl. § 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung nach § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. In Parallele zur derzeitigen Satzung der MinAG sieht die vorgeschlagene Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vor, dass über den Bilanzgewinn die Hauptversammlung entscheidet (siehe nachstehend Ziffer 6.3.3).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (vgl. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. §§ 278

Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (vgl. §§ 95 ff., 278 Abs. 3, 287 AktG).

(a) *Leitungsorgan*

- Leitung der Gesellschaft

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (vgl. § 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (vgl. §§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführer.

- Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer AG mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen (vgl. § 76 Abs. 2 AktG), sofern die Satzung nicht einen Alleinvorstand für zulässig erklärt. Die Satzung der MinAG sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

- Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem

Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Nach der gesetzlichen Kompetenzverteilung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 HGB). Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

- Vertretung der Gesellschaft

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (vgl. § 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der MinAG sieht vor, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt oder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch dieses vertreten.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

- Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans/Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten

darf (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (vgl. § 289 AktG, §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3, 140 HGB) oder ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

- Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich gemäß § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich gemäß § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

- Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (vgl. § 283 Nr. 4 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzu-

gehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (vgl. § 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (vgl. § 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (vgl. § 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

(b) *Aufsichtsrat*

- Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (vgl. § 95 Satz 3 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein (vgl. § 95 Satz 3 AktG). Dass sich der Formwechsel der Gesellschaft in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht auswirkt, ist vorstehend unter Ziffer 4.4 dargestellt.

- Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (vgl. §§ 97, 98, 99 AktG).

- Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis gemäß § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (vgl. § 100 AktG) Anwendung.

- Bestellung des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (vgl. § 101 Abs. 1 AktG). Für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich durch die Umwandlung der MinAG in eine KGaA – abgesehen von einem Stimmverbot für die Karlsberg Holding bei deren Wahl durch die Hauptversammlung entsprechend § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG – inhaltlich keine Unterschiede zur bisherigen Regelung.

- Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. §§ 102, 278 Abs. 3 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 Abs. 1 AktG).

- Abberufung

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gilt § 103 AktG.

- Bestellung durch das Gericht

Gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

- Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (vgl. § 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

- Innere Ordnung - Vorsitz/Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Auch die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Stellvertreters richtet sich bei einer KGaA grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (vgl. §§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 AktG).

- Innere Ordnung - Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (vgl. §§ 278 Abs. 3 AktG, 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält die Satzung der Gesellschaft. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden.

- Einberufung des Aufsichtsrats

Bei der AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet,

kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat jedoch beschließen, dass nur eine Aufsichtsratssitzung je Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (vgl. §§ 278 Abs. 3, 110, AktG).

- Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (vgl. § 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (vgl. §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG haben bei der AG die Satzung oder der Aufsichtsrat die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann nur die Satzung optional bestimmen, dass und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung

festgestellt (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

- **Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht**

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. §§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG).

- **Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane**

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (vgl. §§ 112, 278 Abs. 3 AktG).

- **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (vgl. §§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der MinAG – in der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG in der Satzung festgesetzt (vgl. nachstehend Ziffer 6.3.3).

(c) *Hauptversammlung*

- **Rechte der Hauptversammlung**

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. § 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Auf-

sichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (vgl. § 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG, soweit sie sich aus dem Aktiengesetz ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben den sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (vgl. §§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das

Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 109, 131 Abs. 3, 140 Abs. 1 i.V.m. 133 HGB). Mit Ausnahme von Grundlagengeschäften, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsd dispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (vgl. nachstehend Ziffer 6.3.2 (a) - *Persönlich haftende Gesellschafterin*). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (vgl. § 285 Abs. 1 AktG). Diese Stimm-

verbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung und finden entsprechende Anwendung auf einen Alleingesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters.

- Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung der AG beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschlossen (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

- Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 283 Nr. 6 AktG bzw. § 278 Abs. 3 AktG).

- Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (vgl. § 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen – Inhaber der Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG)

i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (vgl. § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

- Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u.a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rede-rechts.

- Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (vgl. § 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (vgl. § 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer KGaA zu. Dieses richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

- Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

- Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (vgl. §§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG).

- Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (vgl. §§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (vgl. § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 21 Abs. 1 eine entsprechende Regelung, wonach Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen, auch wenn gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn sie nicht vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt werden. In Ziffer 19.1 der vorgeschlagenen Satzung für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist zur Erleichterung der Mehrheitsbildung bestimmt, dass die einfache Stimmen- und gegebenenfalls Kapitalmehrheit genügt, soweit nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt (vgl. nachstehend Ziffer 6.3.3).

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnah-

men, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

- Sonderprüfung

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. §§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane/Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt, die gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA gelten.

6.2.5 Jahresabschluss/ konsolidierter Abschluss

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch die Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (vgl. §§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von der AG – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (vgl. § 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (vgl. § 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter

bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (vgl. vorstehend Ziffer 6.2.4 (c) – *Hauptversammlung*). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich.

6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/ Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) *Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen*

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (vgl. §§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

(b) *Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern*

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (vgl. §§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zur Anwendung.

(c) *Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses*

Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (vgl. §§ 256, 257 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

(d) *Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung*

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (vgl. §§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

(e) *Auflösung der Gesellschaft*

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung – im Gegensatz zur AG (dort gemäß § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich dann aber wiederum nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

6.2.8 Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG unterstellt.

Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

6.2.9 Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (vgl. §§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

6.3 **Rechtliche Ausgestaltung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA**

Die Karlsberg Holding hält alle Geschäftsanteile an der Karlsberg International Getränke-Management GmbH. Diese ist als persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vorgesehen, soll aber nicht am Vermögen und auch weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich nichts.

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern, einerseits, und den Kommanditaktionären, andererseits, weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergrup-

pe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits unter vorstehend Ziffer 3.1 näher beschrieben soll, die Umwandlung der MinAG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA dazu dienen, eine engere operative Verzahnung zwischen der MinAG Gruppe und der Karlsberg Gruppe zu gestatten.

Zudem soll die Umwandlung die Voraussetzungen für zukünftige Kapitalmaßnahmen schaffen, für die wiederum Voraussetzung ist, dass der Einfluss der Karlsberg Gruppe auf die Gesellschaft in dem heute bestehenden Umfang abgesichert ist, auch wenn die Karlsberg Gruppe ihre aktuell bestehende Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verlieren sollte. Letzteres ist z. B. aufgrund von zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen denkbar, die zur Ausgabe neuer Stammaktien führen, bei denen die Karlsberg Gruppe nicht verhältnismäßig junge Aktien übernehmen kann oder will und somit verwässert würde. Aufgrund dieser Sicherung des bisherigen Einflusses wird die Karlsberg Gruppe in die Lage versetzt, entsprechenden zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen zuzustimmen.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur soll nicht nur den derzeit bestehenden Einfluss der Karlsberg Gruppe auf die Gesellschaft sichern, sondern die operative Verantwortung der Karlsberg Gruppe für die MinAG Gruppe im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erweitern. Zugleich wird gewährleistet, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft von dem Formwechsel unberührt bleibt.

Der bisherige Einfluss der Karlsberg Gruppe wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch gesichert und erweitert, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, an der die Karlsberg Gruppe über ihre Tochtergesellschaft Karlsberg Holding alle Geschäftsanteile hält, die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt.

Dabei ist geplant, dass Herr Bartholl als derzeitiges Mitglied des Vorstands der MinAG nach dem Formwechsel Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden wird und daneben der derzeitige Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin im Amt bleibt.

6.3.2 Die Organe der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

(a) *Persönlich haftende Gesellschafterin*

Im Zuge der Umwandlung der MinAG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird der Gesellschaft die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH wird keine Kapitalbeteiligung leisten und damit nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH wurde am 25. September 2015 (notarielle Urkunde Nr. 1918/2015 K des Notars Justizrat Dr. Volker Kawohl mit Amtssitz in Homburg/Saar) gegründet und am 1. Oktober 2015 im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter HRB 102691 mit einem Stammkapital von nominal EUR 250.000,00 eingetragen. Die Karlsberg Holding ist alleinige Gesellschafterin der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH. Einzelheiten zur Ausgestaltung der zukünftigen Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, die in Anlage 3 zu diesem Umwandlungsbericht abgedruckt ist, werden in nachstehend Ziffer 6.3.4 beschrieben.

Unternehmensgegenstand der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH wird neben der Verwaltung eigenen Vermögens, der Beteiligung an anderen Unternehmen und der Erbringung von Management-Dienstleistungen sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen aus dem Bereich der Getränkeindustrie und des Getränkehandels die Beteiligung an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Führung der Geschäfte der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA sein. Bei der Geschäftsführung muss die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH vergleichbare Sorgfaltspflichten beachten, die auch der Vorstand einer AG dieser gegenüber beachten muss.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei der Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (vgl. § 164 HGB i.V.m. § 278 Abs. 2 AktG). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen und außerge-

wöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit Verzögerungen, erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Anfechtungsklagen könnten die Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so weitere Nachteile für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA verursachen. Zwar wäre es generell möglich, anstelle der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen einzuräumen, jedoch würde hierdurch der Einfluss der Karlsberg Gruppe erheblich gemindert. Denn die Karlsberg Holding unterliegt bei der Wahl des Aufsichtsrats der KGaA einem Stimmverbot, so dass die Karlsberg Gruppe auf die Besetzung des Aufsichtsrats nur begrenzt Einfluss nehmen kann. Die bei der MinAG bestehende mittelbare Einflussnahmemöglichkeit auf die Geschäftsleitung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit durch die Erlangung alleiniger Personalkompetenz und Weisungsbefugnis. Allerdings bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

Die Geschäftsführung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH ist derzeit mit Herrn Dr. Hans-Georg Eils besetzt. Herr Eils wird parallel zu seiner Tätigkeit als Geschäftsführer Technik bei der Karlsberg Brauerei GmbH die Geschäftsleitung Technik bei der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH übernehmen. Es ist geplant, dass Herr Bartholl als derzeitiger Alleinvorstand der MinAG nach Wirksamwerden des Formwechsels weiterer Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin wird.

(b) *Aufsichtsrat*

Sämtliche amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der MinAG – Herr Dr. Weber, Herr Theis, Herr Fischer, Herr Niehoff, Herr Klingl und Herr Schütze – werden kraft Gesetzes (vgl. § 203 Satz 1 UmwG) mit Wirksamwerden des Formwechsels zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA. Ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA läuft für den Rest ihrer Wahlzeit, für die sie zu Aufsichtsratsmitgliedern bei der MinAG gewählt worden sind, d.h. jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 entscheidet.

Über die Neuwahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden in der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA sämtliche Kommanditaktionäre mit Ausnahme der Karlsberg Holding, da die Karlsberg Holding als alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA einem Stimmverbot unterliegt. Dies bedeutet, dass die Karlsberg Gruppe in Zukunft nur reduzierten Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA haben wird. Insoweit ist der Formwechsel in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.

Der Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der MinAG (siehe allgemein vorstehend Ziffer 6.2.4 (b) - *Aufsichtsrat*). Der Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Schließlich entscheiden bei der KGaA die übrigen Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (und nicht der Aufsichtsrat) über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen. Zusammengefasst haben die übrigen Kommanditaktionäre nach dem Formwechsel in die KGaA auf den zukünftig von ihnen (ohne die Stimmen der Karlsberg Holding) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der MinAG; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, sodass die übrigen Kommanditaktionäre auch mittelbar keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können. Das gegenwärtige Schutzniveau der übrigen Kommanditaktionäre vor Einflussnahmen der Karlsberg Gruppe, wie sie ihr heute möglich sind, wird jedoch in vergleichbarer Form fortgesetzt (siehe hierzu die Beschreibung in nachstehend Ziffer 6.4).

(c) *Hauptversammlung*

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, sodass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. Die Karlsberg Holding unterliegt aber in der Hauptversammlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der Komplementärin bestimmten Stimmverboten. So kann die Karlsberg Holding in der Hauptversammlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, über die Bestellung von Sonderprüfern, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, über den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern ihr Stimmrecht nicht ausüben (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Im Gegensatz zur Lage bei der MinAG bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände in der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (wie etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der übrigen Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung der AG als schwächer einzuschätzen. Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der MinAG.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 2 beigelegt.

Sie orientiert sich in weiten Teilen an der bestehenden Satzung der MinAG. So wurden wesentliche Regelungen der Satzung der MinAG in die vorgeschlagene Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA übernommen, insbe-

sondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Bereiche, insbesondere betreffend die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, mussten im Hinblick auf die neue Rechtsform überarbeitet bzw. neu geregelt werden. Zugleich soll die Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA aus Anlass des Formwechsels insgesamt aktualisiert und redaktionell an heute geltende Standards angepasst werden.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der MinAG mit der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ermöglichen:

Gegenstand	Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG	Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA
Firma	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA
Sitz	Bad Überkingen	Bad Überkingen
Unternehmensgegenstand	<p>- die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel</p> <p>- Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwick-</p>	<p>- die Gewinnung, die Entwicklung, die Abfüllung, der Vertrieb und die Vermarktung von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Erfrischungs- und Fruchtsaftgetränken sowie Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel, insbesondere das Markenlizenzgeschäft sowie die Lohnabfüllung für Dritte (Co-Packing)</p>

	<p>lung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte</p> <p>- Führung und Förderung von Bade- und Kurhotelbetrieben</p>	
Grundkapital	EUR 22.387.456,00	EUR 22.387.456,00
Aktien	8.502.060 Inhaberaktien, davon 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien	8.502.060 Inhaberaktien, davon 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien
Genehmigtes Kapital	Bisherige Ermächtigung ist mit Ablauf des 27. Juli 2015 gegenstandslos geworden	Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Stammaktien ganz oder in Teilbeträgen gegen Sach- und/oder Bareinlagen bis zu EUR 11.193.728,00 bis zum 23. November 2020; Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre unter den in Ziffer 4.7 Satz 4 lit. a) - c) genannten Voraussetzungen
Geschäftsführung/ Vertretung	<p>- Geschäftsführung durch den Vorstand</p> <p>- Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen; ist nur ein Vorstand bestellt oder vorhanden, so vertritt dieser allein</p>	<p>- Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin</p> <p>- Vertretung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung gegenüber Vorstand durch Aufsichtsrat 	
Aufsichtsratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Mitglieder - Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung - Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt 	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Mitglieder - Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung - Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt
Konstituierung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> - keine gesonderte Satzungsregelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrat soll unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen - Einer besonderen Einberufung zu dieser Aufsichtsratsitzung bedarf es nicht
Sitzung/ Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein - Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzung statt, wobei sie einschließlich Beschlussfassung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können 	<ul style="list-style-type: none"> - Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich einberufen - Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die in der Regel als Präsenzsitzungen stattfinden. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz

	<p>- Auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (per Telex, Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher (telefonisch oder per Videokonferenz) Abstimmung gefasst werden</p> <p>- Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet</p> <p>- über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist; im Falle schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Beschlussfassungen ist eine Niederschrift</p>	<p>abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und auf diesem Wege ihre Stimme bei Beschlussfassungen abgeben</p> <p>- Auf Anordnung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, können Beschlussfassungen des Aufsichtsrats auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen durchgeführt werden</p> <p>- Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag</p> <p>- über die Sitzungen und Beschlussfassungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu</p>
--	--	---

	anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist	unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch den Vorstand - Aufsichtsrat kann Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Aufsichtsratsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz von Auslagen - Feste Vergütung - Dividendenabhängige Vergütung - Vorsitzender erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz von Auslagen - Feste Vergütung - Dividendenabhängige Vergütung - Vorsitzender erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung
Einberufung der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen - Für die Einberufungsfrist gelten die statutarischen und gesetzlichen Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen - Für die Einberufungsfrist gelten die statutarischen und gesetzlichen Regelungen
Teilnahme an der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die

	sich unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben	sich unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben
Leitung der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats - Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen - Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken - Vorsitzende kann insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und Redebei- 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter) führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats - Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen - Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken - Versammlungsleiter kann insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und

	trags angemessen festsetzen	Redebeitrags angemessen festsetzen
Abstimmung in der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes entgegenstehen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Kapitalmehrheit erfordern, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals - Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen bedürfen jedoch, auch wenn gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, wenn sie nicht vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Kapitalmehrheit erfordern, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals - Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin - Persönlich haftende Gesellschafterin erklärt Zustimmung oder Ablehnung in der Hauptversammlung
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch den Vorstand - Feststellung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat - Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, dass die Hauptversammlung den Jahres- 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin - Feststellung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

	abschluss feststellt	
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns - Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in andere Gewinnrücklagen einstellen - Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns - Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in andere Gewinnrücklagen einstellen - Persönlich haftende Gesellschafterin kann, soweit gesetzlich zulässig, bei Aufstellung des Jahresabschlusses einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen

Die relevanten Satzungsregelungen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA werden im Folgenden erläutert. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Änderungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der MinAG eingegangen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (vgl. Ziffern 1 bis 3) sind im Wesentlichen aus der Satzung der MinAG übernommen worden.

Firma und Sitz (Ziffer 1 der Satzung)

Die in Ziffer 1.1 der vorgeschlagenen Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft „Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA“ entspricht den Vorgaben des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft neben dem Rechtsformzusatz (hier: „KGaA“) einen weiteren Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Dementsprechend enthält die künftige Firma den weiteren Zusatz „GmbH & Co.“. Darüber hinaus ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Der Sitz der Gesellschaft bleibt unverändert in Bad Überkingen (Ziffer 1.2 der Satzung).

Gegenstand des Unternehmens (Ziffer 2 der Satzung)

Die vorgeschlagene Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA sieht in Ziffer 2.1 eine gegenüber der derzeitigen Fassung der Satzung der MinAG angepasste Regelung des Unternehmensgegenstands vor.

Der in der bisherigen Satzung der MinAG unter § 2 Abs. 1 lit. a) enthaltene Bestandteil, der sich auf die unmittelbare operative Tätigkeit der MinAG bezieht, wurde im Kern übernommen, jedoch teilweise sprachlich neu gefasst und inhaltlich präzisiert. Gemäß Ziffer 2.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist Gegenstand des Unternehmens nunmehr „die Gewinnung, die Entwicklung, die Abfüllung, der Vertrieb und die Vermarktung von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Erfrischungs- und Fruchtsaftgetränken sowie Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel, insbesondere das Markenlizenzgeschäft sowie die Lohnabfüllung für Dritte (Co-Packing)“.

Der bislang unter § 2 Abs. 1 lit. b) der derzeitigen Satzung enthaltene Bestandteil des Unternehmensgegenstands, der „die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen, sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte“ vorsah, wurde ersatzlos gestrichen. Die Gesellschaft ist in diesem Bereich nicht mehr operativ tätig, so dass der Bestandteil des Unternehmensgegenstands obsolet geworden ist.

Ferner sah der Unternehmensgegenstand der MinAG bislang unter § 2 Abs. 1 lit. c) der derzeitigen Satzungsfassung die „Führung und Förderung von Bade- und Kurhotelbetrieben“ vor. Nach dem Verkauf sämtlicher Hotelbetriebe der Gesellschaft ist diese Regelung ebenfalls obsolet geworden und soll daher ersatzlos gestrichen werden. Aus diesem Grunde sieht Ziffer 2.1 der vorgeschlagenen Satzung keine entsprechende Regelung mehr vor.

Bekanntmachungen der Gesellschaft (Ziffer 3 der Satzung)

Ziffer 3 der vorgeschlagenen Satzung sieht unverändert vor, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger erfolgen.

Die ursprünglichen Regelungen zur Informationsübermittlung an Aktionäre (§ 3 Abs. 2 der Satzung der MinAG) sowie zu Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Betei-

lungen (§ 3 Abs. 3 der Satzung der MinAG) sind infolge des Downlistings der MinAG im Jahre 2011 hinfällig geworden und werden ersatzlos gestrichen.

II. Grundkapital und Aktien

Die Bestimmungen über das Grundkapital und das genehmigte Kapital in der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA (vgl. Ziffern 4 und 5) sind weitgehend mit der derzeitigen Satzung der Gesellschaft (dort §§ 4 und 5) identisch. An die Stelle des alten, ausgelaufenen genehmigten Kapitals soll das durch den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2015 neu zu schaffende genehmigte Kapital 2015 treten, wobei berücksichtigt ist, dass die Kompetenzen des Vorstands auf die persönlich haftende Gesellschafterin übergehen.

Grundkapital (Ziffer 4 der Satzung)

Grundkapital

Ziffer 4.1 der vorgeschlagenen Satzung für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entspricht § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft und bestimmt unverändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 22.387.456,00 beträgt und in 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien eingeteilt ist.

Ziffer 4.2 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt, wie das Grundkapital der MinAG bei der Umwandlung der MinAG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA erbracht wird. Im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts ist eine entsprechende Bestimmung erforderlich, so dass auch ein Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA aufgenommen worden ist.

Die Ziffern 4.3 bis 4.6 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung der MinAG. Entsprechend sieht Ziffer 4.3 der vorgeschlagenen Satzung unverändert vor, dass die Aktien Stückaktien sind und auf den Inhaber lauten (vormals § 4 Abs. 2 der Satzung der MinAG). In Ziffer 4.4 der vorgeschlagenen Satzung wird unverändert bestimmt, dass der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils ausgeschlossen ist (vormals § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der MinAG). In gleicher Weise wird der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Ziffer 4.4 regelt im Wesentlichen inhaltlich unverändert, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Aktienur-

kunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin setzt diese künftig Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest (Ziffer 4.4 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung). Inhaltlich unverändert bestimmen Ziffer 4.5 und Ziffer 4.6 der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, dass die Vorzugsaktien stimmrechtslos sind und ihnen bei der Gewinnverteilung die satzungsmäßig festgelegten Vorrechte (nunmehr Ziffer 22 der vorgeschlagenen Satzung) zustehen. Ferner bleibt inhaltlich ohne Änderung die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien vorbehalten.

Genehmigtes Kapital 2015

Ziffer 4.7 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA zum genehmigten Kapital 2015 basiert im Wesentlichen auf der Regelung über das alte genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 6 der Satzung der MinAG), wobei der Übergang der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin berücksichtigt wird. Das bisherige genehmigte Kapital der Gesellschaft ist mit Ablauf des 27. Juli 2015 ausgelaufen. Entsprechend muss das neue Genehmigte Kapital 2015 durch den Beschluss der Hauptversammlung am 24. November 2015 neu geschaffen werden. Gemäß Ziffer 4.7 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird die persönlich haftende Gesellschafterin bis zum 23. November 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft ganz oder in Teilbeträgen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen. Dabei wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt und geregelt, dass das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise gewährt werden kann, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (vgl. Ziffer 4.7 Sätze 2 und 3).

Ziffer 4.7 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung der MinAG & Co. KGaA übernimmt in weiten Teilen die Regelung zum Bezugsrechtsausschluss aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 4 Abs. 6) unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin. Danach ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2015 auszuschließen, (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen; (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Erwerb von Unternehmen,

Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten; sowie (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, wobei auf den vorgenannten Betrag von 10 % des Grundkapitals der Betrag angerechnet wird, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. In Bezug auf den Fall des Bezugsrechtsausschlusses gemäß Ziffer 4.7 Satz 4 lit. c) der vorgeschlagenen Satzung wird ferner klargestellt, dass im Sinne der Ermächtigung als Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag gilt, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist.

Die maßgebenden Erwägungen für diesen Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand in seinem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. November 2015 anlässlich der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2015 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG bekannt gemacht. Danach kann der Ausschluss des den Aktionären grundsätzlich zustehenden Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft erforderlich sein, um ihr die Möglichkeit zu sichern, flexibel auf sich bietende Gelegenheiten, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen, reagieren zu können. Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA soll in geeigneten Einzelfällen über die Möglichkeit verfügen, insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben, Verkäufern, statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld, auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Auf diese Weise kann die Liquidität der Gesellschaft geschont und der / die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden, wodurch die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen erhöht werden. Der Bezugsrechtsausschluss versetzt die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA in die Lage, unter Einsatz von Gesellschaftsanteilen Marktchancen zum Vorteil

der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA rasch und flexibel auszunutzen. Diesen Überlegungen trägt der Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung.

Gemäß Ziffer 4.7 Satz 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entscheidet künftig die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe. Nach Ziffer 4.7 Satz 6 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft auch künftig ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.

Kapitalerhöhung (Ziffer 5 der Satzung)

Ziffer 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entspricht § 5 der derzeitigen Satzung der Gesellschaft und bestimmt unverändert, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung, Vertretung

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der MinAG (vgl. §§ 7 bis 9) werden in der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA durch neue Regelungen hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ersetzt.

Die weitreichendsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Grund hierfür ist, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäfts- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Dementsprechend sind die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in §§ 7 bis 9) ersatzlos gestrichen. An dessen Stelle sieht die vorgeschlagene Satzung die folgenden Regelungen zu der organschaftlichen Stellung und den Befugnissen der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vor:

Persönlich haftende Gesellschafterin (Ziffer 6 der Satzung)

In Ziffer 6.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH mit Sitz in Homburg ist. Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH erbringt gemäß Ziffer 6.2 keine Vermögenseinlage im Sinne von § 281 Abs. 2 AktG und ist daher nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Vertretung (Ziffer 7 der Satzung)

In Ziffer 7 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird die Vertretung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin geregelt und deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der KGaA wiederholt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Entsprechend bestimmt Ziffer 7.1 der vorgeschlagenen Satzung, dass die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin nach außen vertreten wird. Gemäß Ziffer 7.2 der vorgeschlagenen Satzung wird die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung (Ziffer 8 der Satzung)

Ziffer 8.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA regelt die Geschäftsführung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin wieder (siehe § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 164 Satz 1 1. Halbsatz, 114 Abs. 1 HGB). Abweichend von der gesetzlichen Regelung (siehe § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmt Ziffer 8.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und dass das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können einerseits problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen Einberufungen von Hauptversammlungen vermieden werden (siehe vorstehend unter Ziffer 6.3.2 (a) – *Persönlich haftende Gesellschafterin*). Andererseits

bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die Rechtsform der KGaA unberührt. Ziffer 8.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA sieht die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin, ihrer Geschäftsführer und ihrer Gesellschafter von den Beschränkungen des § 284 AktG (Wettbewerbsverbot) vor. Die vorgenannte Befreiung von den Beschränkungen des § 284 AktG (Wettbewerbsverbot) ist unter den gegebenen Umständen notwendig, um die angestrebten gestrafften Entscheidungsprozesse innerhalb der Karlsberg Gruppe und der MinAG Gruppe implementieren zu können. Dieses Ziel soll auch dadurch erreicht werden können, dass Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Organstellung in einer oder mehrerer sonstiger Gesellschaften der Karlsberg Gruppe beibehalten oder übernehmen.

Vergütung, Aufwendungsersatz (Ziffer 9 der Satzung)

Gemäß Ziffer 9.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der Haftung von der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von praxisüblichen 4 % ihres Stammkapitals zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer. Damit wird dem Haftungsrisiko der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA Rechnung getragen.

Ziffer 9.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA regelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzen muss, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder. Damit soll die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA im Ergebnis sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen.

Ziffer 9.3 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass sämtliche Bezüge, die die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß den Ziffern 9.1 und 9.2 erhält, – ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft gelten. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA künftig deren Geschäfte führen und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA haften wird.

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin (Ziffer 10 der Satzung)

Ziffer 10.1 der vorgeschlagenen Satzung für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA stellt klar, dass die Stellung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Vermögenseinlage auf das Grundkapital der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA oder in sonstiger Form besteht. In Ziffer 10.1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung ist geregelt, dass die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet oder ihr Ausscheiden absehbar ist, wird in Ziffer 10.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA die Fortsetzung der Gesellschaft als sog. „Einheits-KGaA“ geregelt. Der Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, soll die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt werden. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 10.2 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt, insbesondere für den Fall, dass eine Kapitalgesellschaft für die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA erst noch erworben oder gegründet werden muss. Gemäß Ziffer 10.2 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen. Für den Fall der Fortführung als „Einheits-KGaA“ wird in Ziffer 10.3 der vorgeschlagenen Satzung geregelt, dass eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Der Weg in die Aktiengesellschaft wird für diesen Fall erleichtert, da die vorgeschlagene Regelung in Ziffer 10.3 Satz 2 der Satzung hier die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, dem Formwechsel zuzustimmen, und, soweit dies rechtlich zulässig ist, die einfache Mehrheit genügen lässt.

IV. Aufsichtsrat

Im Hinblick darauf, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unverändert bleibt, orientieren sich die Bestimmungen über den Aufsichtsrat (Ziffern 11 bis 15 der vorgeschlagenen Satzung) im Kern an den bisherigen Satzungsregelungen. Allerdings bringt die Rechtsform der KGaA Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich, die in Ziffer 14 der vorgeschlagenen Satzung niedergelegt sind. Zur besseren Übersichtlichkeit und Strukturierung der einzelnen Regelungsbereiche wurde ferner die Reihenfolge der Regelungen teilweise verändert und dieselben in weiten Teilen sprachlich neu gefasst.

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung (Ziffer 11 der Satzung)

Ziffer 11 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA gibt im Wesentlichen – unter Berücksichtigung der neuen Rechtsform der KGaA und teilweise sprachlich neu gefasst – die Regelungen über Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung, die bislang in §§ 10 und 11 der Satzung der MinAG enthalten waren, wieder.

Gemäß Ziffer 11.1 der vorgeschlagenen Satzung besteht der Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA unverändert aus sechs Mitgliedern. Anknüpfend an die bisherige Satzungsregelung (§ 10 Abs. 2) wurde in Ziffer 11.2 der vorgeschlagenen Satzung sprachlich neu gefasst geregelt, dass die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt werden, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Unverändert wird ferner klargestellt, dass eine Wiederwahl statthaft ist.

Ziffer 11.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt im Wesentlichen unverändert, dass im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Aufsichtsrat vor Ablauf seiner Amtsdauer, für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden soll, wobei die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gilt. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied die Annahme des Amtes ablehnt.

Ferner bestimmt Ziffer 11.4 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, wie § 11 der Satzung der MinAG, dass Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin ihr Amt niederlegen können.

Vorsitzender, Stellvertreter (Ziffer 12 der Satzung)

Ziffer 12.1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entspricht § 12 Abs. 1 der Satzung der MinAG und bestimmt unverändert, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Neu eingefügt ist in Ziffer 12.1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung die Regelung, dass die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neuwahl des Aufsichtsrats stattgefunden hat, in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung stattfinden soll.

In Ziffer 12.2 der vorgeschlagenen Satzung wird bestimmt, dass die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters ihrer jeweiligen Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied entspricht.

Sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 12.3 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 12 Abs. 2 der Satzung der MinAG.

In Ziffer 12.4 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wurde zur Klarstellung ergänzt, dass der Stellvertreter nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmen.

Einberufung, Sitzungen, Beschlussfassung (Ziffer 13 der Satzung)

Ziffer 13.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wurde insgesamt sprachlich neu gefasst und inhaltlich präzisiert. Danach sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen; ferner, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Gemäß Ziffer 13.1 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung muss eine Sitzung einberufen werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich beantragt. Mit der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

Ziffer 13.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wurde gleichfalls neugefasst und inhaltlich angepasst. Im Kern unverändert wird bestimmt, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats in der Regel als Präsenzsitzungen stattfinden, wobei es zulässig ist, die Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und auf diesem Wege ihre Stimme bei Beschlussfassungen abgeben.

Inhaltlich und sprachlich wurde auch Ziffer 13.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA angepasst, die bestimmt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst werden, wobei zur Verfahrenserleichterung auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung des Stellvertreters Beschlussfassungen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen durchgeführt werden können. In diesen Fällen besteht kein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung.

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats sind nunmehr, sprachlich und inhaltlich angepasst, in Ziffer 13.4 der vorgeschlagenen Satzung enthalten (vormals § 13 Abs. 2 der Satzung der MinAG). Der Aufsichtsrat ist danach beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei ein Mitglied auch dann an der Beschlussfassung teilnimmt, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Teilnahme von Aufsichtsratsvorsitzendem oder Stellvertreter ist zukünftig nicht mehr Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit.

Die sprachlich neu gefasste Ziffer 13.5 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entspricht inhaltlich weitgehend § 13 Abs. 4 der Satzung der MinAG. Danach bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit bestimmt ist. Inhaltlich unverändert ist geregelt, dass eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe gilt und die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Neu eingefügt ist zu Klarstellungszwecken in Ziffer 13.6 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA die Regelung, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft ermächtigt ist, im Namen

des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Ferner ist in Ziffer 13.7 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA in sprachlich angepasster Form geregelt, dass über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats jeweils eine Niederschrift anzufertigen ist, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (Ziffer 14 der Satzung)

Die neu eingefügte Ziffer 14 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA beinhaltet Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats, die teilweise in sprachlich angepasster Fassung aus der alten Satzung der MinAG übernommen wurden und teilweise im Hinblick auf die neue Struktur der KGaA ergänzt wurden.

Die neu eingefügte Ziffer 14.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt zu Klarstellungszwecken, dass der Aufsichtsrat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten hat.

Gemäß Ziffer 14.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden Vorschriften von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Ziffer 14.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen hat, wozu er die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen kann.

Ziffer 14.4 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entspricht weitgehend § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung der MinAG und bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen kann. Zugleich wird geregelt, dass für die Tätigkeit der Ausschüsse die Verfahrensregelungen gemäß Ziffer 13 der vorgeschlagenen Satzung entsprechend gelten.

Gemäß Ziffer 14.5 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, die im Wesentlichen § 15 Abs. 3 der Satzung der MinAG entspricht, werden Willenserklärungen und sonstige Erklärungen sowie Mitteilungen über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vom Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen.

Ferner bestimmt die neu aufgenommene Ziffer 14.6 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, dass der Aufsichtsrat zu allen Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt ist.

Vergütung (Ziffer 15 der Satzung)

Die Regelung zur Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 15 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist im Wesentlichen aus § 16 der Satzung der MinAG übernommen und teilweise sprachlich neu gefasst und ergänzt worden. Gemäß Ziffer 15.1 der vorgeschlagenen Satzung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.400,00, wobei der Vorsitzende den doppelten und der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag erhält.

In Ziffer 15.2 der vorgeschlagenen Satzung, die § 16 Satz 2 der Satzung der MinAG entspricht, ist geregelt, dass der Aufsichtsrat zu gleichen Teilen eine Vergütung in Höhe von 2 % des Betrages erhält, um den die an die Stammaktionäre ausgeschüttete Bardividende 16 % des dividendenberechtigten Stammaktienkapitals übersteigt. Die neu aufgenommene Ziffer 15.3 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt, dass Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, die Vergütung nur zeitanteilig, bezogen auf das Geschäftsjahr, erhalten. Gemäß Ziffer 15.4 der vorgeschlagenen Satzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder auch künftig Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz der etwa auf die Vergütung oder Auslagen zu zahlenden Umsatzsteuer.

Gemäß der neu eingefügten Ziffer 15.5 der vorgeschlagenen Satzung wird die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.

V. Hauptversammlung

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA über die Hauptversammlung (siehe Ziffern 16 bis 19)

orientieren sich in weiten Teilen an der derzeitigen Satzung der MinAG (dort §§ 17 bis 21). Zugleich wurden die Regelungen jedoch teilweise sprachlich angepasst sowie an einigen Stellen inhaltliche Ergänzungen vorgenommen.

Ort der Versammlung, Einberufung (Ziffer 16 der Satzung)

In Ziffer 16.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wurde die bisherige Satzungsregelung zum Versammlungsort (dort § 17) insofern ergänzt und angepasst, dass die Hauptversammlung nunmehr am Gesellschaftssitz, an einem anderen Ort in Baden-Württemberg oder in einer deutschen Großstadt (mit mindestens 100.000 Einwohnern) stattfinden kann. Die Neufassung bietet der Gesellschaft größere Flexibilität, wodurch künftig ggf. sogar auch die Kosten der Durchführung der Hauptversammlungen gesenkt werden können.

Ziffer 16.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, die inhaltlich § 18 Abs. 1 der Satzung der MinAG entspricht, bestimmt, dass die Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen wird, wobei das gesetzliche Recht anderer Personen zur Einberufung unberührt bleibt.

Ziffer 16.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt unverändert, dass die Hauptversammlung mindestens 36 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen ist, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind und im Übrigen die Regelung des § 121 Abs. 7 AktG gilt.

Gleichfalls ohne inhaltliche Änderung regelt Ziffer 16.4 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, dass Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, die durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, gemäß § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Aktionäre zu übermitteln sind, ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden. In gleicher Weise werden Mitteilungen der Gesellschaft gemäß § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt, soweit der die Übersendung der Mitteilung verlangende Aktionär nicht widerspricht.

Teilnahmerecht (Ziffer 17 der Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in Ziffer 17 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 19 der Satzung der MinAG. Die Regelungen wurden jedoch insgesamt sprachlich neu gefasst und inhaltlich präzisiert.

Gemäß Ziffer 17.1 der vorgeschlagenen Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Ziffer 17.2 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt, dass die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zu gehen müssen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Vergleich zu der Regelung in § 19 Abs. 2 der Satzung der MinAG ist in Ziffer 17.2 der vorgeschlagenen Satzung nunmehr die Konkretisierung enthalten, dass die Anmeldung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen hat.

Im Wesentlichen unverändert bestimmt Ziffer 17.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, dass der Nachweis der Berechtigung durch einen in Textform von dem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis zu erfolgen hat, der sich auf den Beginn des 21. Tags vor der Hauptversammlung bezieht (bisher § 19 Abs. 3 der Satzung der MinAG), wobei für den Zugang des besonderen Nachweises die Regelungen gemäß Ziffer 17.2 der vorgeschlagenen Satzung entsprechend gelten. Neu eingefügt wurde zu Klarstellungszwecken in Ziffer 17.3 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung die Regelung, dass die Gesellschaft berechtigt ist, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen und, dass die Gesellschaft den Kommanditaktionär zurückweisen kann, wenn dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht wird.

Leitung der Hauptversammlung (Ziffer 18 der Satzung)

Wie schon in § 20 Abs. 1 der Satzung der MinAG geregelt, führt gemäß Ziffer 18.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung als Versammlungsleiter.

Ziffer 18.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA spiegelt weitgehend § 20 Abs. 2 der Satzung der MinAG wider. Danach leitet der Versammlungsleiter die Hauptversammlung und bestimmt die Rei-

henfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

Beschlussfassung in der Hauptversammlung (Ziffer 19 der Satzung)

Ziffer 19.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA knüpft inhaltlich an § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung der MinAG an und bestimmt, dass die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals fasst, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt. Die bisherige Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der MinAG, wonach Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen – auch wenn gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben – einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn sie nicht vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt worden sind, wurde ersatzlos gestrichen, weil für eine solche Bestimmung aufgrund der geänderten Verfassungsstruktur der Gesellschaft kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Die bisherige Regelung in § 21 Abs. 2 der Satzung der MinAG wurde sprachlich insgesamt neu gefasst. Ziffer 19.2 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt nunmehr, dass, sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, eine engere Wahl stattfindet. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehr Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der bzw. denjenigen Person(en) statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Gemäß Ziffer 19.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA gewährt unverändert jede Stammaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Fälle, in denen den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz zwingend ein Stimmrecht zusteht. In diesem Fall gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme. Diese Regelung entspricht § 21 Abs. 3 der Satzung der MinAG.

Neu ergänzt wurde die Regelung in Ziffer 19.4 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, wonach die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und/oder Bild zu übertragen. Dabei bestimmt der Versammlungsleiter, ob, wie und was übertragen wird. Bei der Ausübung seines Ermessens hat der Versammlungsleiter auch die Kosten für die Gesellschaft zu berücksichtigen.

Ziffer 19.5 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA gibt den Gesetzeswortlaut des § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG wieder und bestimmt, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist. Ziffer 19.5 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung oder Ablehnung zu zustimmungsbedürftigen Beschlüssen in der Hauptversammlung erklärt. Diese Bestimmungen berücksichtigen die Besonderheiten bei der KGaA. Eine entsprechende Regelung findet sich daher in der Satzung der MinAG nicht.

IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

Geschäftsjahr (Ziffer 20 der Satzung)

Ziffer 20 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA entspricht inhaltsgleich § 22 der Satzung der MinAG und bestimmt unverändert, dass das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist.

Jahresabschluss (Ziffer 21 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA zum Jahresabschluss (siehe Ziffer 21) orientieren sich an den Regelungen der Satzung der MinAG. Insgesamt wurden die Regelungen jedoch sprachlich neu gefasst und teilweise ergänzt sowie an die rechtsformspezifischen Besonderheiten bei der KGaA, insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, angepasst.

Ziffer 21.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, die der Regelung in § 23 Abs. 1 der Satzung der MinAG entspricht, sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das je-

weils vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen hat.

Ziffer 21.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer erteilt. Zugleich sieht Ziffer 21.2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Die neu eingefügte Ziffer 21.4 der vorgeschlagenen Satzung regelt nunmehr klarstellend, dass die Regelungen der Ziffern 21.1 und 21.2 gegebenenfalls entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht gelten.

Ziffer 21.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird. Diese Regelung gibt lediglich § 286 Abs. 1 AktG wieder. Ferner sieht Ziffer 21.3 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung in Anlehnung an § 23 Abs. 4 der bisherigen Satzung der MinAG vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin bei Aufstellung des Jahresabschlusses einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit gesetzlich zulässig, in andere Gewinnrücklagen einstellen kann.

Gewinnverwendung (Ziffer 22 der Satzung)

Ziffer 22.1 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt, in Übereinstimmung mit der bisherigen Satzung der Gesellschaft (dort § 24 Abs. 1), dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns bestimmt.

Ziffer 22.2 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA enthält inhaltsgleich mit den Bestimmungen in § 24 Abs. 3 der bisherigen Satzung die Regelung zu der Verteilung des Bilanzgewinns. Danach wird der Bilanzgewinn unverändert mit der Maßgabe verteilt, dass

- a) zunächst an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 je Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn hierzu nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäfts-

jahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird;

b) sodann an die Stammaktionäre Gewinnanteile bis zu EUR 0,11 je Stammaktie gezahlt werden;

c) danach an die Stamm- und Vorzugsaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des jeweils auf eine Stamm- und Vorzugsaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals in der Weise gezahlt werden, dass auf die Vorzugsaktien eine um EUR 0,08 höhere Dividende als auf die Stammaktien entfällt.

Inhaltsgleich mit der bisherigen Satzungsregelung der MinAG in § 24 Abs. 4 bestimmt Ziffer 22.3 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, dass bei einer Erhöhung des Grundkapitals für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung (Ziffer 23)

Die neu eingefügte Ziffer 23 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass im Fall der Auflösung der Gesellschaft die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

Die bislang vorgesehene Regelung in § 25 der Satzung der MinAG, wonach der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von drei Vierteln des Grundkapitals bedarf, wurde nicht mehr in die vorgeschlagene Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA übernommen, da für eine solche Regelung aufgrund der geänderten Verfassungsstruktur der Gesellschaft kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Gründungsaufwand (Ziffer 24 der Satzung)

Ziffer 24 der vorgeschlagenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der MinAG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA (insbesondere Notar-, Gerichts-, Gründungsprüfungs-, Veröffentlichungs- und Hauptversammlungskosten sowie die im Zusammenhang mit der Umwandlung entstandenen Kosten für externe Berater) in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) von der Gesellschaft getragen wird. Hierbei handelt es sich um eine neu aufgenommene, gesetzliche Pflichtangabe.

6.3.4 Erläuterung der Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH

Die Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH wird nach Wirksamwerden des Formwechsels an die Verhältnisse nach Durchführung des Formwechsels angepasst. Durch die Anpassung soll der neuen Rolle der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA Rechnung getragen werden. Die Änderung der Satzung erfolgt unverzüglich nach Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA.

Die aktuelle Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, die diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 beigefügt ist, sowie die geplanten Änderungen, die sich auf Ziffer 2 der Satzung beschränken, werden wie folgt kurz erläutert:

Ziffer 1 der Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH bestimmt, dass die Firma der Gesellschaft „Karlsberg International Getränkemanagement GmbH“ lautet und der Sitz der Gesellschaft in Homburg ist.

Ziffer 2.1 regelt, dass Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung eigenen Vermögens, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erbringung von Management-Dienstleistungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen aus dem Bereich der Getränkeindustrie und des Getränkehandels.

Unverzüglich nach Wirksamwerden des Formwechsels wird Ziffer 2.1 um einen Halbsatz ergänzt werden, wonach Gegenstand des Unternehmens „insbesondere die Beteiligung an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, ist“.

Ergänzend zu diesem Unternehmensgegenstand wird zu Zwecken der Klarstellung unter Ziffer 2.2 der neuen Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH auch der Unternehmensgegenstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA genannt werden. Ziffer 2.3 der neuen Satzung (entspricht Ziffer 2.2 der aktuellen Fassung) der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH stellt ferner klar, dass die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

Gemäß Ziffer 3.1 der Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH beträgt das Stammkapital EUR 250.000,00. Der einzige Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 250.000,00 wurde entsprechend Ziffer 3.2 der Satzung gegen Einlage auf das Stammkapital von der Karlsberg Holding GmbH mit Sitz in Homburg übernommen. Ziffer 3.4 der Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH enthält eine übliche Regelung zur Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit künftigen Kapitalerhöhungen durch die Gesellschaft.

Ziffer 4 der Satzung enthält die üblichen Bestimmungen zur Dauer der Gesellschaft und zum Geschäftsjahr. Gemäß Ziffer 5.1 der Satzung wird die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei mehrere Geschäftsführer grundsätzlich gesamtvertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen sind. Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsmacht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen (Ziffer 5.2 der Satzung). Gemäß Ziffer 5.4 der Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH gelten die für die Geschäftsführer vorgesehenen Bestimmungen zur Vertretungsbefugnis im Falle der Auflösung der Gesellschaft für die Liquidatoren entsprechend. Ziffer 6 der Satzung enthält allgemeine Regelungen zu Gesellschafterbeschlüssen. Gemäß Ziffer 7 der Satzung bedürfen Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Ziffer 8 der Satzung enthält eine allgemeine Regelung zum Jahresabschluss der Gesellschaft. Gemäß Ziffer 9 der Satzung sind die Gesellschafterin Karlsberg Holding GmbH und ihre Geschäftsführer von jedem Wettbewerbsverbot befreit. Zu Klarstellungszwecken ist geregelt, dass hierfür keine Entschädigung zu leisten ist. Ziffer 10 der Satzung enthält schließlich die üblichen Regelungen, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich im Bundesanzeiger erfolgen sowie zur Übernahme der Gründungskosten durch die Gesellschaft.

6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG und der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

6.4.1 Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG, einerseits, und einer KGaA, andererseits, führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

6.4.2 Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der MinAG

Die derzeitige Aktionärsstruktur bei der MinAG ist dadurch gekennzeichnet, dass die Karlsberg Gruppe ca. 65 % der stimmberechtigten Stammaktien hält. Von den übrigen Stammaktien der MinAG halten nach derzeitigen Informationen der Gesellschaft zwei weitere wesentliche Aktionäre ca. 20 %; die übrigen ca. 9 % der Stammaktien befinden sich im Streubesitz. Knapp 6 % der Stammaktien werden von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten. Dies bedeutet, dass die Karlsberg Gruppe bei der MinAG derzeit Beschlüsse, die nur der einfachen Mehrheit in der Hauptversammlung bedürfen, jederzeit in der Hauptversammlung fassen kann. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Für die übrigen Aktionäre gibt es hingegen keine Möglichkeit, gegen die Stimmen der Karlsberg Gruppe Einfluss auf die Bestellung des Aufsichtsrats und damit mittelbar die Bestellung des Vorstands der MinAG zu nehmen. Darüber hinaus kann die Karlsberg Gruppe bei Satzungsänderungen sowie anderen Grundlagenbeschlüssen, welche einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, gleichfalls wesentlichen Einfluss nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anwesenheitsquote der übrigen Stammaktionäre in der Hauptversammlung niedrig ist.

6.4.3 Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird die bei der MinAG bestehende mittelbare Einflussnahmemöglichkeit der Karlsberg Gruppe auf die Geschäftsleitung in eine alleinige Personalkompetenz und Weisungsbefugnis transformiert. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt in der KGaA allein der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dies bedeutet konkret für das Verhältnis zwischen der Karlsberg Gruppe und den übrigen Aktionären, dass die Karlsberg Gruppe über die

persönlich haftende Gesellschafterin ihren bisherigen Einfluss erweitert, indem die Karlsberg Holding über die Besetzung der Geschäftsführung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH die Geschäftsleitung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt. Als Kommanditaktionärin hat die Karlsberg Gruppe allerdings die gleichen Rechte wie die übrigen Kommanditaktionäre. Eine Ausnahme stellt allerdings das Stimmverbot der Karlsberg Holding bei zukünftigen Wahlen zum Aufsichtsrat der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA dar, bei denen die Einflussmöglichkeit der übrigen Kommanditaktionäre entsprechend steigt.

Die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre bzw. der Karlsberg Gruppe vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel werden in den nachfolgenden Gegenüberstellungen aufgezeigt. Zur vereinfachten Darstellung wird dabei die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, unberücksichtigt gelassen.

Die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

	Einfluss in der MinAG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit haben	Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit haben Allerdings haben die übrigen Aktionäre in Bezug auf solche Beschlussgegenstände gesteigertes

		Stimmgewicht, bezüglich derer die Karlsberg Holding einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG, siehe unten)
Satzungsänderungen	<p>Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre in der Hauptversammlung die (einfache) Stimmen- und Kapitalmehrheit haben</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die übrigen Aktionäre zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen verhindern oder nicht</p>	<p>Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre in der Hauptversammlung die (einfache) Stimmen- und Kapitalmehrheit haben</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die übrigen Aktionäre zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen verhindern oder nicht</p> <p>Ferner kann die Satzung nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die von der Karlsberg Holding kontrolliert wird, geändert werden</p>
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die übrigen Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf-	Gesteigertes Stimmgewicht der übrigen Aktionäre, da die Karlsberg Hol-

	grund der Stimmenmehrheit der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre in der Hauptversammlung nicht verhindern	ding insoweit einem Stimmverbot unterliegt
Bestellung des Geschäftsführungsorgans	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre mit ihrer Hauptversammlungs-mehrheit den Aufsichtsrat bestellt und dieser wiederum den Vorstand bestellt	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da diese aufgrund des Stimmverbots der Karlsberg Holding zwar Einfluss auf die Bestellung des Aufsichtsrat haben, dieser jedoch kein Recht zur Bestellung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat
Feststellung der Jahresabschlüsse	Keine Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Jahresabschlüsse durch den mit der Stimmenmehrheit der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre gewählten Aufsichtsrat festgestellt werden	Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet Der Beschluss bedarf überdies der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die allein von der Karlsberg Holding kontrolliert wird
Gewinnverteilung	Da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben, kann	Da die Karlsberg Gruppe die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat, kann nicht gegen ihre Stimmen beschlossen

	nicht gegen ihre Stimmen beschlossen werden	werden
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsratsorgans	<p>Die übrigen Aktionäre können die Entlastung des Vorstands nicht verhindern, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben, so dass gegen ihre Stimmen nicht beschlossen werden kann</p> <p>Die übrigen Aktionäre können - vorbehaltlich etwaiger Stimmverbote in Bezug auf einzelne Aufsichtsratsmitglieder - die Entlastung des Aufsichtsrats nicht verhindern, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben, so dass gegen ihre Stimmen nicht beschlossen werden kann</p>	Gesteigertes Stimmgewicht der übrigen Aktionäre auf die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, da die Karlsberg Holding insoweit einem Stimmverbot unterliegt
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben, kann nicht gegen ihre Stimmen beschlossen werden	Gesteigertes Stimmgewicht der übrigen Aktionäre, da die Karlsberg Holding insoweit einem Stimmverbot unterliegt

* Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

Die Einflussmöglichkeiten der Karlsberg Gruppe vor und nach dem Formwechsel stellen sich wie folgt dar:

	Einfluss in der MinAG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen	Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen Allerdings ist die Stimmenmehrheit der Karlsberg Gruppe in Bezug auf solche Beschlussgegenstände deutlich knapper, bezüglich derer die Karlsberg Holding einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG, siehe unten)
Satzungsänderungen	Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können Beschlüsse über Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allei-	Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können Beschlüsse über Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allei-

	<p>ne fassen</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Beschlussfassung über zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen alleine beschließen oder nicht</p>	<p>ne fassen</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Beschlussfassung über zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen alleine beschließen oder nicht</p> <p>Die Satzung kann jedoch nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden, die allein von der Karlsberg Holding kontrolliert wird</p>
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	<p>Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen</p>	<p>Derzeit (nur) knappe Stimmenmehrheit der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre, da die Karlsberg Holding insoweit einem Stimmverbot unterliegt</p>
Bestellung des Geschäftsführungsorgans	<p>Alleiniger mittelbarer Einfluss der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre, da sie die Wahl des Aufsichtsrats mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung bestimmen können, der</p>	<p>Unmittelbarer Einfluss, da die Karlsberg Holding über die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafte-</p>

	wiederum den Vorstand bestellt	rin bestellt, die für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA geschäftsführungsbefugt ist
Feststellung der Jahresabschlüsse	Alleiniger mittelbarer Einfluss über den Aufsichtsrat und den Vorstand	Bestimmender Einfluss, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben Ferner bedarf die Feststellung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die allein von der Karlsberg Holding kontrolliert wird
Gewinnverteilung	Aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung können die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Gewinnverteilung alleine beschließen	Aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung können die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Gewinnverteilung alleine beschließen
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsratsorgans der KGaA	Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können - vorbehaltlich etwaiger Stimmverbote in Bezug auf einzelne Aufsichtsratsmitglieder - grundsätzlich die Entlastung des Aufsichtsrats beschließen, da die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre die Stimmenmehrheit in der	Derzeit (nur) knappe Stimmenmehrheit der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre, da die Karlsberg Holding insoweit einem Stimmverbot unterliegt

	Hauptversammlung haben Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können die Entlastung des Vorstands beschließen, da sie die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben	
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Die der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre können die Prüferbestellung in der Hauptversammlung mit ihrer Stimmenmehrheit allein beschließen	Derzeit (nur) knappe Stimmenmehrheit der der Karlsberg Gruppe zugehörigen Aktionäre, da die Karlsberg Holding insoweit einem Stimmverbot unterliegt

** Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern*

7 WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL

7.1 Gegenwärtige Notierung der Aktien der Gesellschaft

Die Stamm- und Vorzugsaktien der MinAG sind gegenwärtig in den Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, den Freiverkehr Plus der Börse Stuttgart und den Freiverkehr der Börse Berlin einbezogen.

Die Vorzugsaktien der MinAG sind in den Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und den Freiverkehr Plus der Börse Stuttgart einbezogen.

7.2 Auswirkungen des Formwechsels auf die Aktien

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der MinAG sind, werden Aktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Mineralbrunnen Überkingen-

Teinach GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der MinAG waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien bzw. Vorzugsaktien der MinAG in auf den Inhaber lautende Stammaktien bzw. Vorzugsaktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA werden ausschließlich durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden. Die Kommanditaktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Stammaktien bzw. Vorzugsaktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Aktien an der MinAG in Aktien an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Bad Überkingen, den 12. Oktober 2015

Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

gez. Michael Bartholl

Anlage 1: Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2015 einschließlich Umwandlungsbeschluss (ohne Anlage)

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Bad Überkingen

- ISIN DE0006614001 und DE0006614035 –

- WKN 661 400 und 661 403 -

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur außerordentlichen Hauptversammlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft am Dienstag, den 24. November 2015, 10:30 Uhr, in der Aulhalle, Hausener Strasse 27, 73337 Bad Überkingen.

I. Tagesordnung im Überblick

1. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH und Feststellung der Satzung einschließlich der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

II. Beschlussvorschläge zur Tagesordnung

1. **Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH und Feststellung der Satzung einschließlich der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals**

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) einschließlich der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vorzuschlagen.

Im Zuge des Formwechsels wird die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, Homburg, an der die Aktionärin der Gesellschaft Karlsberg Holding GmbH, Homburg zu 100% beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird keine Kapitalbeteiligung

an der Gesellschaft halten und zukünftig durch ihre Geschäftsführer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass die Rechtsform der KGaA eine größere Flexibilität in Bezug auf die zukünftige Investitions- und Wachstumsfinanzierung der Gesellschaft bzw. der MinAG Gruppe bietet.

Die zukünftige Eigenkapitalaufnahme wird nicht mehr davon abhängig sein, dass sich die Karlsberg Holding GmbH daran beteiligt. Denn durch den Formwechsel wird diese in die Lage versetzt, unabhängig von ihrer künftigen Kapital- und Stimmrechtsquote unmittelbar unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Gleichzeitig können in der Rechtsform der KGaA die Vorteile der langfristigen Planung und nachhaltigen strategischen Ausrichtung eines familiengeführten Unternehmens und die Transparenz einer kapitalmarktorientierten Publikumsgesellschaft miteinander kombiniert werden.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsformwechsels enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht. Der Umwandlungsbericht ist alsbald nach Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma „Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA“ und hat seinen Sitz in Bad Überkingen.
- (3) Die Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird insgesamt neu gefasst und mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (4) Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft war der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 (elf Millionen einhundertdreiundneunzigtausendsiebenhundertachtundzwanzig Euro) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Diese Ermächtigung, von der kein Gebrauch gemacht wurde, ist zum 27. Juli 2015 ausgelaufen. Auch nach Wirksamwerden des Formwechsels soll die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA durch das neue genehmigte Kapital in die Lage versetzt werden, künftigen Finanzbedarf schnell und flexibel zu decken:

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. November 2020

ganz oder in Teilbeträgen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 (in Worten: elf Millionen einhundertdreißigtausend-siebenhundertachtundzwanzig Euro) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2015). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt dieses Vorstandsberichts wird unter nachfolgend Ziffer III. dieser Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht ist alsbald nach Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Ziffer 4.7 der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist entsprechend wie folgt gefasst:

„4.7 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. November 2020 ganz oder in Teilbeträgen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 (in Worten: elf Millionen einhundertdreiundneunzigtausendsiebenhundertachtundzwanzig Euro) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2015). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der

auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.“

- (5) Das gesamte Grundkapital der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 22.387.456,00) wird zum Grundkapital der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag (derzeit: 8.502.060 Stück), die Einteilung in 6.314.700 Stück Stammaktien und 2.187.360 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 2,63) bleiben unverändert.
- (6) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG sind, werden Kommanditaktionäre der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG waren. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.
- (7) Persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH mit Sitz in Homburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Eigenschaft als Komplementärin hinausgehende Kapitalbeteiligung an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA beteiligt.

(8) Besondere Rechte und Vorteile

Stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien

Die Inhaber stimmrechtsloser Vorzugsaktien der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG erhalten nach Wirksamwerden des Formwechsels als Sonderrechte unverändert einen Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 je Vorzugsaktie. Reicht der Bilanzgewinn hierzu nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird. Weitere - nach Zahlung von Gewinnanteilen an die Stammaktionäre bis zu EUR 0,11 je Stammaktie - zu zahlende Gewinnanteile an die Stamm- und Vorzugsaktionäre sind nach dem Verhältnis des jeweils auf eine Stamm- und Vorzugsaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals in der Weise zu leisten, dass auf die Vorzugsaktien eine um EUR 0,08 höhere Dividende als auf die Stammaktien entfällt.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, an der die Karlsberg Holding GmbH mit Sitz in Homburg (AG Saarbrücken, HRB 3775) zu 100 % beteiligt ist, in der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhält und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von Ziffer 7 und 8 der als Anlage 1 beigefügten Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit sowie des persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Stammkapitals sowie Auslagenersatz (Ziffer 9 der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA – Anlage 1).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Ziffer 19.5 der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA – Anlage 1). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (Ziffer 21.3 der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA – Anlage 1).

Organmitglieder

Darüber hinaus werden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Dr. Richard Weber, Herr Ernst Fischer, Herr Gerhard Theis, Herr Friedrich Niehoff, Herr Helmut Klingl und Herr Hartmut Schütze, gemäß gesetzlicher Bestimmung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, und zwar für die restliche Amtszeit, für die sie von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2014 bestellt worden sind, d.h. jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 entscheidet.

- (9) Ein Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift gemäß § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (10) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer, sodass sich durch den Formwechsel insoweit keine Änderungen für Arbeitnehmer ergeben.

Mangels Betriebsrat bei der Gesellschaft ergeben sich auch insoweit keine Änderungen. Der Konzernbetriebsrat besteht auch nach dem Formwechsel unverändert fort.

Der Formwechsel hätte vorliegend auch auf potenzielle Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel würde keinen Arbeitgeberwechsel bedeuten. Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d.h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Etwaige Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers würden nach dem Formwechsel von der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, vertreten durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, ausgeübt. Änderungen ergäben sich dadurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit würde durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Aus dem Formwechsel ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf potenzielle Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

In den Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Mithin hat der Formwechsel in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann.

Der Aufsichtsrat bei der Gesellschaft neuer Rechtsform wird in gleicher Weise wie bei der Gesellschaft bisheriger Rechtsform gebildet. Entsprechend sieht die gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses festgestellte Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA in Ziffer 11.1 wie bisher vor, dass der

Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften hätten, sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

Zustimmung und Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass gemäß §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH dem Formwechsel und ihrem Beitritt zustimmen und die Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA genehmigen muss. Die Zustimmungs- und Genehmigungserklärung bedarf gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG der notariellen Beurkundung. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH Folgendes notariell beurkundet werden:

„Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA) und ihrem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin ausdrücklich zu.

Die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH erklärt hiermit ihre Genehmigung der unter diesem Tagesordnungspunkt 1 beschlossenen Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut.“

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 1 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) ferner darauf hin, dass gemäß § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes als Gründerin gilt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbeschluss soll daher nach entsprechender Erklärung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH ferner Folgendes notariell beurkundet werden:

„Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wird die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart bestellt. Die Bestellung gilt auch für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des ersten Geschäftsjahres der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird. Das erste Geschäftsjahr der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.“

III. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1, 2 AktG

Der Vorstand erstattet der für den 24. November 2015 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Schaffung eines genehmigten Kapitals. Der Bericht ist alsbald nach Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Zudem wird der Bericht auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Unter Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. November 2015 ist der Formwechsel der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA vorgeschlagen. Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 1 Ziffer 3 die Feststellung der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA.

Mit der Feststellung der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA gemäß Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. November 2015 soll zugleich ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden (vorgesehen in Ziffer 4.7 der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA).

Unter dem neuen genehmigten Kapital soll die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. November 2020 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 (in Worten: elf Millionen einhundertdreißigtausendsebenhundertachtundzwanzig Euro) zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten nachfolgend erläuterten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

a) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes

Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

b) Bezugsrechtsausschluss bei Sachleistungen

Das Bezugsrecht kann weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld, auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der / die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung bzw. des Unternehmens, der gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Sacheinlagen prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe festlegen.

c) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen um bis zu 10 %

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann zudem insbesondere bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 10 % des Grundkapitals ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Auf die 10 %-ige Beschränkung sind andere Fälle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses aufgrund einer gegebenenfalls noch zu beschließenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung anzurechnen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, ausschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens zwei Wochen dauernden Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen Anlegern platzieren zu können.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird sie in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

IV. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 der Satzung nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (also auf den 3. November 2015, 00:00 Uhr (Nachweisstichtag)) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der folgenden Adresse zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind (also spätestens am 17. November 2015, 24:00 Uhr):

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Landesbank Baden-Württemberg
4035/H Hauptversammlungen

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefax: +49 (0) 711 / 127-79264
E-Mail: hv-anmeldung@lbbw.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit

des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein depotführendes Institut, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene und von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestandes und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Institute, Unternehmen und Personen bevollmächtigt werden. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der nach § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post, Fax oder E-Mail verwenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter bitte die nachfolgende Adresse:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0) 89 / 30903-74675
E-Mail: minag-hv2015@computershare.de

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür be-

reithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch bei dieser Hauptversammlung an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden jeder Eintrittskarte beigelegt. Sie können zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden. Sie stehen ferner auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zum Herunterladen bereit.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum 22. November 2015, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft), postalisch, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0) 89 / 30903-74675
E-Mail: minag-hv2015@computershare.de

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden mit Übersendung der Eintrittskarte übermittelt. Diese Informationen sind auch im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass weitere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem zusätzlichen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen.

Etwaige Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 30. Oktober 2015, 24:00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
Investor Relations

Bahnhofstr. 15
73337 Bad Überkingen
Telefax: +49 (0) 7331 / 201-430
E-Mail: hv2015@minaq.de

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen halten.

4. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge durch die Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie der Gesellschaft mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 09. November 2015, 24:00 Uhr, wie folgt zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bahnhofstr. 15
73337 Bad Überkingen
Telefax: +49 (0) 7331 / 201-430
E-Mail: hv2015@minaq.de

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich dem Namen des Aktionärs und der Begründung sowie etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (vorliegend allerdings nicht Gegenstand der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung) oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht die Gesellschaft einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

5. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Der Vorstand hat in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf sein Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die Gesellschaft veröffentlicht alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung auf ihrer Internetseite unter www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations Informationen zur Hauptversammlung, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung, die mit der Einberufung der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitergehende Ausführungen zu den vorgenannten Aktionärsrechten.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 8.502.060 (6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien). Die Vorzugsaktionäre haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 6.314.700, wovon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im Bundesanzeiger 394.945 Stimmrechte gemäß § 71b AktG ruhen.

Bad Überkingen, im Oktober 2015

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anlage 2: Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA (entspricht der Anlage der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2015 einschließlich Umwandlungsbeschluss)

**Satzung der
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA**

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Bad Überkingen.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, die Entwicklung, die Abfüllung, der Vertrieb und die Vermarktung von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Erfrischungs- und Fruchtsaftgetränken sowie Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel, insbesondere das Markenlizenzgeschäft sowie die Lohnabfüllung für Dritte (Co-Packing).

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.387.456,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundertsechshundfünfzig Euro). Es ist eingeteilt in

6.314.700 Stammaktien und

2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien.

4.2 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 22.387.456,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundertsechshundfünfzig Euro) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Überkingen, erbracht.

4.3 Die Aktien der Gesellschaft sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

4.4 Der Anspruch des Kommanditaktionärs auf Einzelverbriefung seiner Kommanditaktien ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt die persönlich haftende Gesellschafterin fest.

4.5 Die Vorzugsaktien sind stimmrechtslos.

4.6 Den stimmrechtslosen Vorzugsaktien stehen bei der Verteilung des Gewinns die in nachstehend Ziffer 22 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 AktG vorbehalten.

4.7 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. November 2020 ganz oder in Teilbeträgen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 (in Worten: elf Millionen einhundertdreiundneunzigtausendsiebenhundertachtundzwanzig Euro) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2015). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.

5. Kapitalerhöhung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III.

Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung, Vertretung

6. Persönlich haftende Gesellschafterin

6.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Vermögenseinlage ist die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH mit Sitz in Homburg (in dieser Satzung vorstehend und nachfolgend auch als „**persönlich haftende Gesellschafterin**“ bezeichnet).

6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Erbringung einer Vermögenseinlage gemäß § 281 Abs. 2 AktG weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist weder am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) noch an deren Gewinn oder Verlust oder Liquidationserlös beteiligt.

7. Vertretung

7.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.

7.2 Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

7.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit; § 112 AktG bleibt unberührt.

8. Geschäftsführung

8.1 Die Geschäftsführung obliegt allein der persönlich haftenden Gesellschafterin.

- 8.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, auch Handlungen vorzunehmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin, ihre Geschäftsführer und ihre Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 284 AktG (Wettbewerbsverbot) befreit.

9. Vergütung, Aufwendungsersatz

- 9.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Stammkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer.
- 9.2 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- 9.3 Sämtliche Bezüge, die die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß vorstehend Ziffern 9.1 und 9.2 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

10. Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 10.1 Die Stellung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage auf das Grundkapital der Gesellschaft oder in sonstiger Form. Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- 10.2 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist ein solches Ausscheiden abzusehen, ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall un-

verzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß vorstehend Satz 1 dieser Ziffer 10.2 vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser neuen persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

- 10.3 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehend Ziffer 10.2 oder falls alle Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

IV.

Aufsichtsrat

11. Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- 11.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 11.3 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme des Amtes ablehnt.
- 11.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

12. Vorsitzender, Stellvertreter

- 12.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, erfolgen.
- 12.2 Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- 12.3 Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 12.4 Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

13. Einberufung, Sitzungen, Beschlussfassung

- 13.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich beantragt. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- 13.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und auf diesem Wege ihre Stimme bei Beschlussfassungen abgeben.
- 13.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung des Stellvertreters können Beschlussfassungen des Aufsichtsrats auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen durchgeführt werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- 13.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied

nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- 13.5 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- 13.6 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 13.7 Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist.

14. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- 14.1 Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- 14.2 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden Vorschriften von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 14.3 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Er kann Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 14.4 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt vorstehend Ziffer 13 entsprechend.
- 14.5 Willenserklärungen und sonstige Erklärungen sowie Mitteilungen über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen.
- 14.6 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung zu beschließen.

15. Vergütung

- 15.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 15.400,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag.
- 15.2 Außerdem erhält der Aufsichtsrat zu gleichen Teilen eine Vergütung in Höhe von 2 % des Betrages, um den die an die Stammaktionäre ausgeschüttete Bardividende 16 % des dividendenberechtigten Stammaktienkapitals übersteigt.
- 15.3 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig bezogen auf das Geschäftsjahr.
- 15.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz seiner Auslagen und Ersatz der etwa auf die Vergütung oder die Auslagen zu zahlenden Umsatzsteuer.
- 15.5 Die Gesellschaft wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.

V.

Hauptversammlung

16. Ort der Versammlung, Einberufung

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort in Baden-Württemberg oder in einer deutschen Großstadt (mit mindestens 100.000 Einwohnern) statt.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Das gesetzliche Recht anderer Personen zur Einberufung bleibt unberührt.
- 16.3 Die Hauptversammlung muss mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.
- 16.4 Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, die durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, gemäß § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Aktionäre zu

übermitteln sind, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt, soweit der die Übersendung der Mitteilung verlangende Aktionär nicht widerspricht.

17. Teilnahmerecht

- 17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.
- 17.2 Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.
- 17.3 Der Nachweis der Berechtigung gemäß vorstehend Ziffer 17.1 hat durch einen in Textform von dem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis zu erfolgen, der sich auf den Beginn des 21. Tags vor der Hauptversammlung bezieht. Für den Zugang des besonderen Nachweises gilt vorstehend Ziffer 17.2 entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Kommanditaktionär zurückweisen.

18. Leitung der Hauptversammlung

- 18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter) führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- 18.2 Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

19. Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 19.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.
- 19.2 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehr Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der bzw. denjenigen Person(en) statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 19.3 Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz zwingend ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- 19.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und/oder Bild zu übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob, wie und was übertragen wird, wobei dabei auch die Kosten für die Gesellschaft zu berücksichtigen sind.
- 19.5 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

21. Jahresabschluss

- 21.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 21.2 Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- 21.3 Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dabei kann ein größerer Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit gesetzlich zulässig, in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.
- 21.4 Die vorstehenden Ziffern 21.1 und 21.2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

22. Gewinnverwendung

- 22.1 Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.
- 22.2 Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre mit der Maßgabe verteilt, dass
- a) zunächst an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 je Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn hierzu nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird;
 - b) sodann an die Stammaktionäre Gewinnanteile bis zu EUR 0,11 je Stammaktie gezahlt werden;

- c) danach an die Stamm- und Vorzugsaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des jeweils auf eine Stamm- und Vorzugsaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals in der Weise gezahlt werden, dass auf die Vorzugsaktien eine um EUR 0,08 höhere Dividende als auf die Stammaktien entfällt.

22.3 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.

VII.

Schlussbestimmungen

23. Auflösung

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

24. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die mit der Umwandlung von der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts-, Gründungsprüfungs-, Veröffentlichungs- und Hauptversammlungskosten sowie die im Zusammenhang mit der Umwandlung entstandenen Kosten für externe Berater) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zuzüglich Umsatzsteuer.

Anlage 3: Satzung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH

Gesellschaftsvertrag der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH

1. Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet Karlsberg International Getränkemanagement GmbH.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Homburg.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erbringung von Management-Dienstleistungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen aus dem Bereich der Getränkeindustrie und des Getränkehandels.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

3. Stammkapital und Nennbeträge der Geschäftsanteile

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
- 3.2 Die Karlsberg Holding GmbH mit Sitz in Homburg hat als einzige Gesellschafterin den einzigen Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) mit einem Nennbetrag in Höhe von € 250.000,00 gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernommen.
- 3.3 Die Einlage auf den Geschäftsanteil wird bei Abschluss des Vertrags in voller Höhe in bar eingezahlt.
- 3.4 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

4. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 4.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.3 Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

5. Vertretung und Geschäftsführung

- 5.1 Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder von ihnen die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- 5.2 Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsmacht erteilen sowie jeden Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 5.3 Die Gesellschafter können den Geschäftsführern geschäftsleitende Weisungen erteilen, Richtlinien für die Geschäftspolitik aufstellen sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen.
- 5.4 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehend für die Geschäftsführer vorgesehenen Bestimmungen entsprechend; insbesondere können auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6. Gesellschafterbeschlüsse

- 6.1 Gesellschafterbeschlüsse werden in oder außerhalb von Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- 6.2 Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Be-

schlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen.

7. Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

8. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Anhang und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen.

9. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterin Karlsberg Holding GmbH mit Sitz in Homburg und ihre Geschäftsführer sind von jedem Wettbewerbsverbot befreit. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

10.2 Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten, insbesondere Rechtsanwalts- und Steuerberater- sowie Wirtschaftsprüferkosten) bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt € 10.000,00. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand und sonstige -kosten werden von der Gründungsgesellschafterin getragen.